

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle  
grundständigen Studiengänge

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge  
mit dem Abschluss Master of Music

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master  
of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master  
of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master  
of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master  
of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 1/2012



Herausgeber  
© Januar 2012. Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar  
Der Präsident

Herstellung  
Abteilung Marketing  
Abteilung Presse und Redaktion

Redaktion  
Dr. Ulrike Gaebel

Satz  
Stephan Bahr

Druck  
Druckerei Schöpfel GmbH

## Inhalt

- 4 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 38 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 70 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 81 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 98 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 156 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 186 Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## **Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Rahmenprüfungs- und -studienordnung am 8. Juli 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13. Juli 2011 genehmigt. Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. Juli 2011 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse, Fachprüfungskommissionen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad
- § 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in allen modularisierten Studiengängen, die mit einem Bachelor oder auf Basis von § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürHG weiterhin mit Diplom oder Staatsexamen abschließen und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/2011 an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und Studienfächern werden in studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. <sup>2</sup>Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussarbeit oder einer Kombination aus studienbegleitenden Prüfungen, künstlerisch-praktischer Prüfung und Abschlussarbeit zusammensetzt, führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in künstlerischen Studienfächern ist es, die Studierenden zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen zu befähigen. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen oder pädagogischen Arbeit befähigen.

(3) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in lehramtsbezogenen bzw. pädagogischen Studienfächern ist es, den Studierenden neben einer musikwissenschaftlichen und einer künstlerisch-praktischen Qualifikation eine musikpädagogische Befähigung zu vermitteln. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss weisen die Studierenden nach, dass sie durch die Kenntnis verschiedener didaktischer Konzeptionen sowie durch den Erwerb der pädagogisch-psychologischen und musikmethodischen Grundlagen in der Lage sind, Musik zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in wissenschaftlichen Studienfächern ist es, die Studierenden zu einem kritischen Urteil über Fragen des Fachs, zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte und zum Umgang mit transdisziplinären Fragestellungen zu befähigen. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Sind alle Prüfungen bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß der studiengang- und studienfachspezifischen Bestimmung wie folgt verliehen:

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

in den künstlerischen Studienrichtungen/Studienfächern mit Zusatz des jeweiligen Studienfachs,

**Bachelor of Education (B.E.)**

für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfachstudium Musik,

**Erste Staatsprüfung**

für das Lehramt an Gymnasien im Zwei-Fach-Studium mit Musik mit Zusatz des zweiten Studienfachs,

**Bachelor of Arts (B.A.)**

in den wissenschaftlichen Studienfächern mit Zusatz des jeweiligen Studienfachs,

**Dipl.-Kirchenmusiker (A) bzw. (B)**

in den Studiengängen Kirchenmusik.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für ein grundständiges Studium sind

- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar;
- soweit dies nach der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung vorgesehen ist, ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Eignungsfeststellungsverfahrensordnung;
- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Abschluss, soweit nicht in künstlerischen Studienfächern gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Ausnahmefällen entbehrlich.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungs- und -studienordnungen konkretisiert.

(3) Bei Hochschulwechslern kann die Nachholung der im Studienplan des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erforderlichen und noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingefordert und im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 6 zur Auflage gemacht werden.

#### **§ 4** **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium**

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss beträgt

- in den künstlerischen Studienfächern sowie im Studiengang Kirchenmusik (B) acht Semester,
- im Zwei-Fach-Studium Musik für das Lehramt an Gymnasien sowie im Studiengang Kirchenmusik (A) zehn Semester,
- in allen wissenschaftlichen Studienfächern sowie im Doppelfachstudium Musik für das Lehramt an Gymnasien sechs Semester.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(5) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. <sup>2</sup>In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den Fachprüfungs- und -studienordnungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. <sup>3</sup>Dies gilt in der Regel nicht für die Bachelor-, Diplom- oder Staatsprüfungsarbeit. <sup>4</sup>Lehrveranstaltungen, die nicht in jedem Semester angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. <sup>5</sup>Weitere Bestimmungen können durch die Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt werden.

#### **§ 5** **Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine Lehrinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

(2) <sup>1</sup>Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien erarbeitet. <sup>2</sup>Die Modulkataloge sind von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen. <sup>3</sup>Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses durch den Fakultätsrat der importierenden und exportierenden Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Gremiums ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die institutsseitige Koordinierung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

(4) <sup>1</sup>Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. <sup>2</sup>Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. <sup>3</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(5) <sup>1</sup>Im grundständigen Studium sind

- 240 Credits in den künstlerischen Studienfächern sowie im Studiengang Kirchenmusik (B),
- 300 Credits im Studiengang Kirchenmusik (A) sowie im Zwei-Fach-Studium für das Lehramt an Gymnasien, wobei 139 Credits auf das Studienfach Musik entfallen,
- 180 Credits im Doppelfachstudium Musik für das Lehramt an Gymnasien sowie in allen wissenschaftlichen Studienfächern zu erwerben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr können in der Regel 60 Credits erworben werden.

(6) <sup>1</sup>Einzelheiten zu der Modulstruktur sowie den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen. <sup>2</sup>Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der

Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen sowie Angaben über die Gewichtung (Wertigkeit) der Modulteile/Modulstufen innerhalb des Moduls und der Module innerhalb der Gesamtnote.

(7) Modulkataloge können vorsehen:

- Wahlpflichtmodule als eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung, Spezialisierung und Profilbildung;
- Profildomänen, die den Studierenden eine Spezialisierung auf das spätere Berufsfeld ermöglichen;
- ein Wahlmodul, welches je nach Wahl aus fachspezifischen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen besteht; Lehrveranstaltungen, die Teil des Pflichtbereichs des jeweiligen Studiengangs und Studienfachs sind, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden.

(8) Angebote für Modulteile des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.

(9) <sup>1</sup>Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsbestimmungen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. <sup>4</sup>Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine auf den jeweiligen Studiengang anrechenbare Credits vergeben. <sup>5</sup>Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Zeugnis erfasst.

## § 6 Studienfachberatung

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird durch die fachlich zuständigen Hochschullehrer, den jeweiligen Institutsdirektor und die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle

Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Alle Studierenden haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere vor der Wahl des Schwerpunktes sowie der Inhalte des Wahlmoduls und vor dem ersten Prüfungszeitraum in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

## § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht (E) statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er daneben auch als Kleingruppenunterricht (E+x), der aus zwei bis vier Studierenden besteht oder als Gruppenunterricht (G) durchgeführt, der in der Regel aus fünf bis sieben Studierenden besteht. In Fächern wie Chor, Orchester und Kammermusik kann der Gruppenunterricht aus mehr als sieben Studierenden bestehen.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten oder Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.

- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennen gelernt werden. Es ist mit einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren, der dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der qualifizierten Teilnahme ab. <sup>2</sup>Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. <sup>3</sup>Wahlmodule werden grundsätzlich nicht benotet. <sup>4</sup>In allen künstlerischen Studienfächern erfolgt die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Moduls I durch eine konferenzielle Einzelauswertung durch alle beteiligten Lehrenden.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung die Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. <sup>3</sup>Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. <sup>4</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können in den nachfolgend beschriebenen Formen erbracht werden:

- In mündlichen Prüfungen (mPr) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrge-

biet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
- In Hausarbeiten (H) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpPr) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- In Referaten (R) soll der Studierende über ein vorgegebenes Thema einen mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer halten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk neu zu erstellen und dass er zur selbständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbstständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig sind.



- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er didaktisch und inhaltlich in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde vorzubereiten.

<sup>5</sup>Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung geregelt.

(4) <sup>1</sup>Ist anstelle einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen Credits lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Leistungskontrollen erfolgen.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

(6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt (Gruppenarbeit) werden. <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen, bei schriftlichen Arbeiten z.B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten.

(8) <sup>1</sup>Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Fachprüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Dieses hat Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der

Prüfung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen verbalen Begründungen für die Bewertung der erbrachten Leistungen wiederzugeben. <sup>3</sup>Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die durch diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die jeweilige Fakultät bestellte Hochschullehrer jeder Fakultät, ein vom Senat bestellter akademischer Mitarbeiter, ein vom Studierendenrat entsandter Vertreter sowie der Vizepräsident/Prorektor für Lehre qua Amt. <sup>3</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Dekan bzw. ein Studiendekan, der im jährlichen Turnus wechselt und für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den Mitgliedern einen Stellvertreter bestimmt. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung der in Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. <sup>4</sup>In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein und hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. <sup>5</sup>Satz 3 und Satz 4 sind nicht anwendbar auf Entscheidungen über Widersprüche und die Berichterstattung an die Hochschulleitung gemäß Absatz 5 Satz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
2. Bestellung der Fachprüfungsausschüsse und Fachprüfungskommissionen,
3. Zulassung zu Prüfungen,
4. förmliche Themenvergabe für Bachelor- und Diplomarbeiten,
5. Anrechnung bzw. Anerkennung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praxismodulen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
6. Entscheidung über nachzuzulohende Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
7. Entscheidung über Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts in künstlerischen Studienfächern,
8. Entscheidung über Anträge auf Teilzeitstudium,
9. Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Rücktritt und Terminverschiebung,
10. Entscheidungen über Anträge auf einen Freiversuch,
11. Entscheidungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstöße,
12. Abhilfe-Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf Basis der Studienjahresrahmenplanung spätestens sechs Wochen vor Beginn den konkreten Prüfungszeitraum fest. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraums sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung sowie der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Hochschulleitung jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) <sup>1</sup>Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied wird bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend tätig.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

## § 9

### Fachprüfungsausschüsse, Fachprüfungskommissionen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Die Fakultäten bzw. für die Kammermusikprüfungen die Arbeitsgruppe Kammermusik (AKM)

setzen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen studienfachbezogene Fachprüfungskommissionen ein, die durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen sind.

(2) <sup>1</sup>Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere zuständig für

- die Themenvergabe für Bachelor- und Diplomarbeiten,
- die Bestellung der Gutachter für die Bewertung der Abschlussarbeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,
- die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Diplomarbeiten,
- Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Auflagen bei der Zulassung zum Studium,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) <sup>1</sup>Der Fachprüfungsausschuss für künstlerische Studienfächer sowie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelstudium Musik besteht aus je zwei durch die Fakultät bestellten Hochschullehrern jeder Fakultät sowie einem Studierenden, der vom Studierendenrat entsandt wird. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren, die des studentischen Mitglieds für eine Amtszeit von einem Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. <sup>5</sup>Für die Dauer der Amtszeit wird aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. <sup>6</sup>Als Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in den wissenschaftlichen Studienfächern werden durch die zuständige Fakultät III vier Hochschullehrer, von denen einer Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein soll, und ein akademischer Mitarbeiter bestellt. <sup>7</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>8</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. <sup>9</sup>Für die Dauer der Amtszeit werden aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Vorsitzender

und ein Stellvertreter gewählt. <sup>10</sup>Für die Tätigkeit der Fachprüfungsausschüsse gelten die Verfahrensregeln in § 8 Abs. 6–8 dieser Ordnung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Fachprüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Abnahme der künstlerisch-praktischen, schriftlichen und mündlichen Modul- bzw. Moduleilprüfungen. <sup>2</sup>Sie werden für jedes Prüfungsfach für die Dauer eines akademischen Jahres vom Prüfungsausschuss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Fachprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei, in künstlerischen Hauptfächern aus mindestens drei und höchstens acht prüfungsberechtigten Lehrenden der Hochschule. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. <sup>5</sup>Die Fachprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der im jeweiligen Studiengang und Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind. <sup>2</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Beisitzer sind jedenfalls dann zu bestellen, wenn eine mündliche Prüfung nur von einem Prüfer abgenommen werden soll.

(4) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den entsprechenden Modulprüfungen.

(5) <sup>1</sup>Eine Mitwirkung in der Fachprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 ThürVwVfG gegeben sind. <sup>2</sup>Nicht als Prüfer fungieren dürfen danach insbesondere Personen, die an der Prüfungsleistung selbst mitwirken (Korrepetitoren).

## § 11

### Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>3</sup>Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Teil der Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen ist. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachprüfungs- und -studienordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Werden mehrere Noten oder die Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, die zweite Stelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Endnote der Bachelor- bzw. Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. <sup>4</sup>Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen dritten Gutachter. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. <sup>6</sup>Die Note der Bachelor- bzw. Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. <sup>7</sup>Die Note „ausreichend“ kann hierfür nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. <sup>8</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den in den Fachprüfungs- und -studienordnungen angegebenen Gewichtungen berücksichtigt. <sup>9</sup>Davon abweichend wird die Werkeinführung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Sie wird auf Basis der entsprechenden Angaben der Lehrenden vom Prüfungsamt ermittelt. <sup>3</sup>In den durch eine staatliche Prüfung abschließenden Studienrichtungen wird die Prüfungsgesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch die jeweils zuständigen Ämter ermittelt. <sup>4</sup>Näheres hierzu wird durch die Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 sehr gut,

- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 in den abschließenden Prüfungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, entfällt der Anspruch auf Unterricht im jeweiligen Prüfungsfach.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung. <sup>2</sup>Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins im Semester keine schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Prüfung gilt damit vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 3–5 automatisch als erteilt. <sup>4</sup>Ein gesonderter schriftlicher Bescheid an den Studierenden ergeht nicht.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird zugelassen, wer

1. im entsprechenden Studiengang und -fach an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung

endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält.

(5) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt eine Zulassung zur und Ablegung der Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch vor den im Prüfungsplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist der Nachweis über eine durch den Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgte Beratung beizufügen. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch).

(7) Über § 15 Abs. 1 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechung des Studiums wegen eines überwiegend vom Studierenden zu versorgenden Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

(8) <sup>1</sup>Alle Prüfungsbestandteile des jeweiligen Studiengangs sollen in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, Bachelor- und Diplomarbeiten sollen in der Regel innerhalb der letzten beiden Studiensemester geschrieben werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur studiengangspezifischen Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. <sup>3</sup>Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von zwei Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. <sup>2</sup>Danach erlischt in der Regel das Prüfungsrecht, wenn der Studierende die Überschreitung zu vertreten hat, zum Ende des letzten Semesters der doppelten Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet ist und in diesem Semester keine

nachweisbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht hat.<sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums sind entsprechend zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist das Prüfungsrecht endgültig erloschen, ist der Studierende gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG zu exmatrikulieren.

(10) Zu den Prüfungen zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für den entsprechenden Studiengang mindestens in den letzten beiden Semestern vor der Abschlussprüfung eingeschrieben war und
2. den Erwerb mindestens einer der folgenden, jeweils studiengangspezifischen Voraussetzungen nachweist
  - 225 Credits im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A,
  - 180 Credits im Studiengang Bachelor of Music bzw. im Diplom-Studiengang Kirchenmusik B,
  - 90 Credits im Studiengang Bachelor of Education,
  - 110 Credits im Studiengang Bachelor of Arts.
3. eine Prüfung zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades im eingeschriebenen Studienfach nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung endgültig nicht mehr erbringen kann und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben Studienfach der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder an einer anderen Hochschule verloren hat.

(11) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Abschlussarbeit ist in der Regel im jeweils vorletzten Semester der Regelstudienzeit schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den entsprechenden Fachprüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Künstlerische Vertiefung oder dem Profil Alte Musik sowie in den Studienfächern Orchesterdirigieren, Chordirigieren und Opernkorrepitition ein mit dem Hauptfachlehrer abgestimmtes vorläufiges Konzertprogramm sowie ein Vorschlag für das konzertbezogene Thema der Werkeinführung; das endgültige Konzertprogramm ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung einzureichen,
3. in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumentalpädagogische Vertiefung sowie in den Studienfächern Komposition und Elektroakustische Komposition ein mit dem Hauptfachlehrer abgestimmtes vorläufiges Konzertprogramm sowie ein Vorschlag für das Thema und den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit; das endgültige Konzertprogramm ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung einzureichen,
4. in wissenschaftlichen Studienfächern und im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfachstudium Musik sowie in den Diplom-Studiengängen Kirchenmusik ein Vorschlag für das Thema und den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit,
5. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Arbeit oder eine Prüfung im eingeschriebenen Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(12) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das Thema der schriftlichen Arbeit, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Arbeit bzw. die Frist für das Spielen des Konzerts sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit.

(13) <sup>1</sup>Das Thema der schriftlichen Arbeit nach Absatz 11 Nr. 3 und Nr. 4 kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut zu laufen.

(14) Anmeldung und Zulassung zur Staatsprüfungsarbeit erfolgt über das Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Jena nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Landesprüfungsamtes.

(15) <sup>1</sup>Für Prüfungskandidaten, die ihr gesamtes Studium bzw. bei Hochschulwechslern mindestens die zweite Hälfte der Regelstudienzeit, insgesamt aber nicht unter zwei Semester, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgreich studiert haben und vor dem Absolvieren der Abschlussprüfung auf Antrag exmatrikuliert wurden, gilt abweichend von Absatz 9 ein für den Zeitraum von drei Jahren verlängertes Prüfungsrecht. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind die Absätze 1–9 und 10 Nr. 1 und Nr. 2 nicht, die übrigen Regelungen dieser Ordnung im Zweifel entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die schon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 anzuerkennen. <sup>4</sup>Wenn der Prüfungskandidat ein nicht modularisiertes Studium absolviert hat, ist die Abschlussprüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung, nach der er studiert hat, durchzuführen; Abschluss und akademischer Grad sind auf dem Zeugnis entsprechend dieser Ordnung zu bezeichnen. <sup>5</sup>Diploma supplement und Transcript of Records werden in diesem Fall nicht ausgestellt.

### § 13

#### Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad

(1) Die Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad bestehen

1. in den künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Künstlerische Vertiefung oder Alter Musik sowie in den Studienfächern Orchesterdirigieren, Chordirigieren und Opernkorrepetition aus dem Konzert am Ende von Modul II und einer schriftlichen Werkeinführung,
2. in den künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumentalpädagogische Vertiefung sowie in den Studienfächern Komposition und Elektroakustische Komposition aus dem Konzert am Ende von Modul II und einer wissenschaftlichen Arbeit,

3. in pädagogischen/lehramtsbezogenen Studienfächern aus einem Konzert und einer wissenschaftlichen Arbeit,
4. in wissenschaftlichen Studienfächern aus einer wissenschaftlichen Arbeit,
5. in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik A und B aus einem Konzert und einer Diplomarbeit.

(2) Auf die Bachelor-, Diplom- bzw. Staatsprüfung entfallen mindestens

- 7 Credits im Studiengang Bachelor of Music (Konzert + Werkeinführung) und im Diplomstudiengang Kirchenmusik B,
- 9 Credits im Studiengang Bachelor of Education 20 Credits im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Zwei-Fach-Studium mit Musik und im Diplomstudiengang Kirchenmusik A,
- 10 Credits im Studiengang Bachelor of Arts.

(3) Das Konzert soll einen Mindestumfang von 30 Minuten haben; näheres regelt die jeweilige Fachprüfungs- und -studienordnung.

(4) Durch die schriftliche Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

- in künstlerischen Studienfächern die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter gattungsgeschichtlichen, musikhistorischen und/oder strukturellen Gesichtspunkten eigenständig qualifiziert einzuordnen,
- in wissenschaftlichen Fächern eine Fragestellung nach fachlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.

(5) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass diese

- in künstlerischen Fächern innerhalb von sechs Wochen,
- in wissenschaftlichen Fächern innerhalb von zwölf Wochen

erstellt werden kann. <sup>2</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit um maximal

- eine Woche in künstlerischen Studienfächern,

- zwei Wochen in wissenschaftlichen Studienfächern verlängert werden.

<sup>3</sup>Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. <sup>3</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit soll einen Umfang (Fließtext in Schriftgröße 12) von

- ca. 10 DIN-A4-Seiten (20.000 Zeichen) in künstlerischen Studienfächern
- ca. 20 DIN-A4-Seiten (40.000 Zeichen) in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumental-/Vokalpädagogische Vertiefung, in den Studienfächern Komposition und elektroakustische Komposition sowie in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik A und B
- maximal 40 DIN-A4-Seiten (80.000 Zeichen) in wissenschaftlichen Studienfächern

haben. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten gemäß § 7 Abs. 6 gilt dies für jeden einzelnen Beitrag.

(8) <sup>1</sup>Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit ist

- in künstlerischen Studienfächern als einfache Ausfertigung,
- in wissenschaftlichen und lehramtsbezogenen Studienfächern sowie in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik als feste Bindung in drei Exemplaren

und jeweils einer Kopie in einem gängigen digitalen Format abzugeben. <sup>3</sup>Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. <sup>4</sup>Bei Zusendung mit der Deutschen Post gilt das Datum des Poststempels.

(9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass

- er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

<sup>2</sup>Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. <sup>3</sup>Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(10) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. <sup>3</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>4</sup>Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Die Bewertung der Abschlussarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

## **§ 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). <sup>2</sup>Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbe-



dürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Verwaltungssemesters, das ist der 11. November bzw. der 12. Mai eines jeden Jahres, abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für schriftliche Bachelor- und Diplomarbeiten und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(5) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechend begründeter Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, jedoch spätestens zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters zulässig. <sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(7) <sup>1</sup>Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in wissenschaftlichen Studienfächern einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(8) <sup>1</sup>Schriftliche Arbeiten, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. <sup>3</sup>Für die Anfertigung der Arbeit gelten die üblichen Fristen und Regeln. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Alle Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern, künstlerisch-praktische Prüfungen im Hauptfach von mindestens drei Prüfern bewertet.

(10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben, verwandten oder anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs, für den/das die Anrechnung beantragt wird, nach einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleitete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. <sup>4</sup>Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System.

(3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

(6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzulegende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

(7) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>4</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

## **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
2. nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
3. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird sie ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall und soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit und damit die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(4) <sup>1</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungs-

leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 17** **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung, welche die erbrachten Modulprüfungen und Bewertungen enthält, zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18** **Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprü-

fungs- und -studienordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch soll Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen konkret und substantiiert vortragen. <sup>4</sup>Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. <sup>2</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 19** **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen, die Studiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul entsprechend § 5 Abs. 9.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt. <sup>3</sup>Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis gemäß Absatz 1 wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem zuständigen Dekan, bei Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auch vom Dekan oder einer vergleichbaren Person der dort zuständigen Einheit, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar versehen. <sup>2</sup>Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) <sup>1</sup>Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Studierende, die Studiengang oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Für das gymnasiale Lehramtsstudium mit Musik (Zwei-Fach-Studium) werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften vom Landesprüfungsamt Jena ausgestellt.

## § 21

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## § 22

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft. <sup>2</sup>Damit verlieren alle in den bereits in Kraft getretenen Fachprüfungs- und -studienordnungen enthaltenen allgemeinen Regelungen ihre Gültigkeit, sofern in dieser Ordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist. <sup>3</sup>Davon unberührt bleiben die bestehenden Ordnungen für alle grundständigen Studiengänge, die nicht auf die neue Studienstruktur umgestellt wurden.

Die Ordnung wird genehmigt am 13. Juli 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung  
für alle Studiengänge mit dem Abschluss  
Master of Music**

**an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Rahmenprüfungs- und -studienordnung am 8. Juli 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13. Juli 2011 genehmigt. Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. Juli 2011 angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Masterprüfungsausschuss, Fachprüfungskommissionen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad
- § 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Widerspruchsverfahren

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2011/2012 in diese Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert werden.

(2) Folgende Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music können an der Hochschule für Musik studiert werden:

1. Künstlerische Professionalisierung (zwei Semester): ein künstlerisches Hauptfach;
2. Künstlerische Professionalisierung (vier Semester): ein künstlerisches Hauptfach;
3. Künstlerische Professionalisierung mit Profil (vier Semester): ein künstlerisches Hauptfach, ergänzt durch eine Profilierung in einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach;
4. ZweiFach-Master (vier Semester): zwei Hauptfächer als Kombination des künstlerischen Hauptfachs mit einem zweiten Hauptfach aus einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich.

(3) <sup>1</sup>Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und Studienfächern bzw. Studienfachkombinationen werden in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Soweit Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden

Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

## § 2

### Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) <sup>1</sup>In den an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sollen die Studierenden die in einem grundständigen Studium und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen bzw. berufsfeldbezogene Qualifikationen und Methodenkompetenzen erweitern bzw. vertiefen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Kombination des künstlerischen Fachs mit einem zweiten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach oder Profil erlaubt darüber hinaus den Erwerb besonderer erweiterter Kompetenzen und erschließt zusätzliche Berufsfelder an Schnittstellen von künstlerischer Praxis, Pädagogik, Wissenschaft und Management.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in künstlerischen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die im ersten Studienzyklus erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auszubauen und zu erweitern, so dass die Studierenden auf hohem Niveau zur Arbeit auf verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigt sind. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden die Entwicklung einer eigenständigen Künstlerpersönlichkeit nach, die sie befähigt, als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler künstlerische Arbeit auf sehr hohem Niveau zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in pädagogischen Fächern bzw. Profilen ist es, neben der künstlerisch-praktischen Qualifikation auch musikpädagogische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln und zu vertiefen. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss weisen die Studierenden nach, dass sie durch die Kenntnis verschiedener didaktischer Konzeptionen sowie durch den Erwerb der pädagogisch-psychologischen und musikmethodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage sind, Musik auf sehr hohem Niveau zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in wissenschaftlichen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die Studierenden zu einem kritischen Urteil über Fragen des Fachs, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte und zum Umgang mit transdisziplinären Fragestellungen zu befähigen. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse vertieft und ausgebaut haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Sind alle Prüfungen bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für ein Studium mit dem Abschluss Master of Music sind

- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelorstudium.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen konkretisiert.

(3) Bei Hochschulwechslern kann die Nachholung der im Studienplan des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erforderlichen und noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingefordert und im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 6 zur Auflage gemacht werden.

## § 4

### Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music beträgt

- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP): zwei Semester,
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP): vier Semester,
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP): vier Semester sowie
- für den Abschluss Master of Music Zweifach (120 CP): vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(5) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. <sup>2</sup>In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. <sup>3</sup>Dies gilt in der Regel nicht für das Modul Masterprojekt. <sup>4</sup>Lehrveranstaltungen, die nicht in jedem Semester angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. <sup>5</sup>Weitere Bestimmungen können durch die studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt werden.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

(2) <sup>1</sup>Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien erarbeitet. <sup>2</sup>Die Modulkataloge sind von

dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen. <sup>3</sup>Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses durch den Fakultätsrat der importierenden und exportierenden Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Gremiums ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die institutsseitige Koordinierung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

(4) <sup>1</sup>Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. <sup>2</sup>Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. <sup>3</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(5) <sup>1</sup>In den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sind zu erwerben

- 60 bzw. 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung und
- 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music Zweifach.

<sup>2</sup>Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 Credits vorgesehen.

(6) <sup>1</sup>Einzelheiten zu der Modulstruktur sowie den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des fachspezifischen Modulkatalogs zu entnehmen. <sup>2</sup>Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen sowie Angaben über die Gewichtung (Wertigkeit) der Module/Modulstufen innerhalb des Moduls und der Module innerhalb der Gesamtnote.

(7) Modulkataloge können vorsehen:

- Wahlpflichtmodule als eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und im Laufe des Studiums absolviert werden müssen; sie dienen der Ergänzung, Spezialisierung und Profilbildung,
- Profildbereiche, die den Studierenden eine Spezialisierung auf das spätere Berufsfeld ermöglichen,
- ein Wahlmodul, welches je nach Wahl aus fachspezifischen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen besteht. Lehrveranstaltungen, die Teil des Pflichtbereichs sind oder bereits im Rahmen des Studienganges Bachelor of Music absolviert wurden, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden.

(8) Angebote für Modulteile des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.

(9) <sup>1</sup>Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsbestimmungen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. <sup>4</sup>Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine auf den Studiengang anrechenbare Credits vergeben. <sup>5</sup>Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Zeugnis erfasst.

## § 6 Studienfachberatung

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird durch die fachlich zuständigen Professoren, den jeweiligen Institutsdirektor und die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Alle Studierenden haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere vor der Wahl des Schwerpunktes sowie der Inhalte des Wahlmoduls und vor dem ersten Prüfungszeitraum in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

## § 7

### Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht (E) statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er daneben auch als Kleingruppenunterricht (E+x), der aus zwei bis vier Studierenden besteht oder als Gruppenunterricht (G) durchgeführt, der in der Regel aus fünf bis sieben Studierenden besteht. In Fächern wie Chor, Orchester und Kammermusik kann der Gruppenunterricht aus mehr als sieben Studierenden bestehen.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten oder Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.



- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennen gelernt werden. Es ist mit einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren, der dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der qualifizierten Teilnahme ab. <sup>2</sup>Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung die Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. <sup>3</sup>Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. <sup>4</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können in den nachfolgend beschriebenen Formen erbracht werden:

- In mündlichen Prüfungen (mPr) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrgebiet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

- In Hausarbeiten (H) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpPr) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- In Referaten (R) soll der Studierende über ein vorgegebenes Thema einen mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer halten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- Mit eigenen Compositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk neu zu erstellen und dass er zur selbständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbstständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig sind.
- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er didaktisch und inhaltlich in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde vorzubereiten.

<sup>5</sup>Die Prüfungsform ist in der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnung geregelt.

(4) <sup>1</sup>Ist anstelle einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen Credits lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testaffächern kann auch aufgrund von Leistungskontrollen erfolgen.

(5) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

(6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt (Gruppenarbeit) werden. <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen, bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten.

(8) <sup>1</sup>Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Fachprüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Dieses hat Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen verbalen Begründungen für die Bewertung der erbrachten Leistungen wiederzugeben. <sup>3</sup>Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die durch diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die jeweilige Fakultät bestellte Hochschullehrer jeder Fakultät, ein vom Senat bestellter akademischer Mitarbeiter, ein vom Studierendenrat entsandter Vertreter sowie der Vizepräsident/Prorektor für Lehre qua Amt. <sup>3</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Dekan bzw. ein Studiendekan, der im jährlichen Turnus wechselt und für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den Mitgliedern einen Stellvertreter bestimmt. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung der in Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. <sup>4</sup>In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein und hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. <sup>5</sup>Satz 3 und Satz 4 sind nicht anwendbar auf Entscheidungen über Widersprüche und die Berichterstattung an die Hochschulleitung gemäß Absatz 5 Satz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
2. Bestellung des Masterprüfungsausschusses und der Fachprüfungskommissionen,
3. Zulassung zu Prüfungen,
4. förmliche Themenvergabe für Abschlussarbeiten,
5. Anrechnung bzw. Anerkennung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

sowie von Praxismodulen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,

6. Entscheidung über nachzuzulassende Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
7. Entscheidung über Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts in künstlerischen Studienfächern,
8. Entscheidung über Anträge auf Teilzeitstudium,
9. Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Rücktritt und Terminverschiebung,
10. Entscheidungen über Anträge auf einen Freiversuch,
11. Entscheidungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstöße,
12. Abhilfe-Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf Basis der Studienjahresrahmenplanung spätestens sechs Wochen vor Beginn den konkreten Prüfungszeitraum fest. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraums sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung sowie der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Hochschulleitung jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) <sup>1</sup>Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied wird bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend tätig.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

## § 9

### Masterprüfungsausschuss, Fachprüfungskommissionen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt einen studiengangspezifischen Masterprüfungsausschuss ein. <sup>2</sup>Die Fakultäten setzen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen studiengangbezogene Fachprüfungskommissionen ein, die durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Masterprüfungsausschuss unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernimmt die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für

- die Themenvergabe für Masterprojekte,
- die Bestellung der Gutachter für die Bewertung der Masterprojekte unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,

- die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfristen der schriftlichen Arbeit im Masterprojekt,
- Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Auflagen bei der Zulassung zum Studium,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) <sup>1</sup>Der Masterprüfungsausschuss besteht aus je zwei durch die Fakultät bestellten Hochschullehrern jeder Fakultät sowie einem Studierenden, der vom Studierendenrat entsandt wird. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren, die des studentischen Mitglieds für eine Amtszeit von einem Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. <sup>5</sup>Für die Dauer der Amtszeit wird aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. <sup>6</sup>Für die Tätigkeit des Masterprüfungsausschusses gelten die Verfahrensregeln in § 8 Abs. 6–8 dieser Ordnung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Fachprüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Abnahme der künstlerisch-praktischen, schriftlichen und mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen. <sup>2</sup>Sie werden für jedes Prüfungsfach für die Dauer eines akademischen Jahres vom Prüfungsausschuss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Fachprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei, in künstlerischen Hauptfächern aus mindestens drei und höchstens acht prüfungsberechtigten Lehrenden der Hochschule. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. <sup>5</sup>Die Fachprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der im jeweiligen Studiengang und Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind. <sup>2</sup>Soweit es Zweck und

Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Beisitzer sind jedenfalls dann zu bestellen, wenn eine mündliche Prüfung nur von einem Prüfer abgenommen werden soll.

(4) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den entsprechenden Modulprüfungen.

(5) <sup>1</sup>Eine Mitwirkung in der Fachprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 ThürVwVfG gegeben sind. <sup>2</sup>Nicht als Prüfer fungieren dürfen danach insbesondere Personen, die an der Prüfungsleistung selbst mitwirken (Korrepetitoren).

### **§ 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Teil der Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen ist. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachprüfungs- und -studienordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Werden mehrere Noten oder die Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission bewertet, berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, die zweite Stelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Endnote der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, ggf. einschließlich der Moderation, wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. <sup>4</sup>Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen dritten Gutachter. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. <sup>6</sup>Die Note der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, ggf. einschließlich der Moderation, ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. <sup>7</sup>Die Note „ausreichend“ kann hierfür nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. <sup>8</sup>Sofern neben der schriftlichen Arbeit auch eine Moderation in die Bewer-

tung eingeht, müssen bei dieser drei Prüfer anwesend sein. <sup>9</sup>Ein drittes Prüfervotum ist nur in dem Fall erforderlich, dass die Bewertungen der beiden Hauptgutachter um mehr als 1,0 voneinander abweichen. <sup>10</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den in den Fachprüfungs- und -studienordnungen angegebenen Gewichtungen berücksichtigt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Sie wird auf Basis der entsprechenden Angaben der Lehrenden vom Prüfungsamt ermittelt.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 in den abschließenden Prüfungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, entfällt der Anspruch auf Unterricht im jeweiligen Prüfungsfach.

## § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung. <sup>2</sup>Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins im Semester keine schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Prüfung gilt damit vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 3–5 automatisch als erteilt. <sup>4</sup>Ein gesonderter schriftlicher Bescheid an den Studierenden ergeht nicht.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung wird zugelassen, wer

1. im entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält.

(5) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt eine Zulassung zur und Ablegung der Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch vor den im Prüfungsplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist der Nachweis über eine durch den Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgte Beratung beizufügen. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch).

(7) Über § 15 Abs. 1 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechung des Studiums wegen eines überwiegend vom

Studierenden zu versorgenden Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

(8) <sup>1</sup>Alle Prüfungsbestandteile des Studiengangs sollen in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, Masterprojekte sollen in der Regel innerhalb der letzten beiden Studiensemester absolviert werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur studiengangspezifischen Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. <sup>3</sup>Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von zwei Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. <sup>2</sup>Danach erlischt in der Regel das Prüfungsrecht, wenn der Studierende die Überschreitung zu vertreten hat, zum Ende des letzten Semesters der doppelten Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet ist und in diesem Semester keine nachweisbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht hat. <sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums sind entsprechend zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist das Prüfungsrecht endgültig erloschen, ist der Studierende gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG zu exmatrikulieren.

(10) Zu den Prüfungen zur Erlangung des Abschlussgrades Master of Music kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im entsprechenden Studiengang und -fach mindestens in den letzten beiden Semestern vor der Abschlussprüfung eingeschrieben war,
2. den Erwerb von mindestens der Hälfte der erforderlichen Gesamtscredits nachweist,
3. eine Prüfung zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades im eingeschriebenen Studienfach nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung endgültig nicht mehr erbringen kann und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben Studienfach an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder einer anderen Hochschule verloren hat.

(11) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Abschlussarbeit ist in der Regel im jeweils vorletzten Semester der Regelstudienzeit schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den entsprechenden Masterprüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit den zuständigen Prüfern abgestimmtes vorläufiges Masterprojekt,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Arbeit oder eine Prüfung im eingeschriebenen Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(12) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Das Thema des Masterprojektes, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Arbeit bzw. die Frist für das Spielen des Konzerts sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit.

(13) <sup>1</sup>Das Thema des Masterprojektes nach Absatz 11 Nr. 2 kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut zu laufen.

(14) <sup>1</sup>Für Prüfungskandidaten, die ihr gesamtes Studium bzw. bei Hochschulwechslern mindestens die zweite Hälfte der Regelstudienzeit, insgesamt aber nicht unter zwei Semester, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgreich studiert haben und vor dem Absolvieren der Abschlussprüfung auf Antrag exmatrikuliert wurden, gilt abweichend von Absatz 9 ein für den

Zeitraum von drei Jahren verlängertes Prüfungsrecht. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind die Absätze 1–9 und 10 Nr. 1 und Nr. 2 nicht, die übrigen Regelungen dieser Ordnung im Zweifel entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die schon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 anzuerkennen. <sup>4</sup>Wenn der Prüfungskandidat ein nicht modularisiertes Studium absolviert hat, ist die Abschlussprüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung, nach der er studiert hat, durchzuführen; Abschluss und akademischer Grad sind auf dem Zeugnis entsprechend dieser Ordnung zu bezeichnen. <sup>5</sup>Diploma supplement und Transcript of Records werden in diesem Fall nicht ausgestellt.

### **§ 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad**

(1) Die Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad umfassen das Masterprojekt, welches aus

- einem Konzert – ggf. mit einer künstlerisch erläuternden Moderation – bzw. einer Komposition mit einer mündlichen Prüfung und
- einer schriftlichen Arbeit in Form einer Dokumentation oder einer wissenschaftlichen Arbeit

besteht.

(2) Auf das Masterprojekt entfallen

- 15 Credits im zweisemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) und
- 20 Credits im viersemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung, Master of Music Künstlerische bzw. Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music Zweifach (120 CP).

(3) Das Konzert soll einen Mindestumfang von 30 Minuten haben; näheres regelt die jeweilige Fachprüfungs- und -studienordnung.

(4) Durch die schriftliche Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

- in einer Dokumentation die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter historischen sowie ästhetischen Aspekten eigenständig qualifiziert einzuordnen bzw.
- in der wissenschaftlichen Arbeit eine werk- oder aufführungsbezogene Fragestellung nach fachlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.

(5) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass

- die Dokumentation innerhalb von sechs Wochen,
- die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwölf Wochen

erstellt werden kann. <sup>2</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit

- der Dokumentation um maximal eine Woche,
- der wissenschaftlichen Arbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden.

<sup>3</sup>Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. <sup>3</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Der Umfang der Arbeit (Fließtext in Schriftgröße 12) soll

1. bei einer Dokumentation
  - im Master of Music (60 CP) ca. 5 DIN-A4-Seiten (10.000 Zeichen),
  - im Master of Music (120 CP) ca. 10 DIN-A4-Seiten (20.000 Zeichen) in Verbindung mit einer Moderation oder 30 DIN-A4-Seiten (60.000 Zeichen) oder
2. bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Master of Music (120 CP) ca. 30 DIN-A4-Seiten (60.000 Zeichen)

betragen. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten gemäß § 7 Abs. 6 gilt dies für jeden einzelnen Beitrag.

(8) <sup>1</sup>Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung zum Masterprojekt genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die schriftliche Arbeit ist als dreifache Ausfertigung und einer Kopie in einem gängigen digitalen Format abzugeben. <sup>3</sup>Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. <sup>4</sup>Bei Zusendung mit der Deutschen Post gilt das Datum des Poststempels.

(9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass

- er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
- er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

<sup>2</sup>Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. <sup>3</sup>Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(10) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. <sup>3</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>4</sup>Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

## **§ 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb



einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). <sup>2</sup>Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Verwaltungssemesters, das ist der 11. November bzw. der 12. Mai eines jeden Jahres, abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die schriftlichen Anteile des Masterprojekts und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(5) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechend begründeter Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, jedoch spätestens zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters zulässig. <sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsaus-

schluss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(7) <sup>1</sup>Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in wissenschaftlichen Studienfächern einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(8) <sup>1</sup>Schriftliche Arbeiten, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. <sup>3</sup>Für die Anfertigung der Arbeit gelten die üblichen Fristen und Regeln. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Alle Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern, künstlerisch-praktische Prüfungen im Hauptfach von mindestens drei Prüfern bewertet.

(10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben, verwandten oder anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs, für den/das die Anrechnung beantragt wird, nach einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesent-

lichen entsprechen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. <sup>4</sup>Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System.

(3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

(6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

(7) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu über-

nehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>4</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

## **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird sie ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall und soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit und damit die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(4) <sup>1</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 17

### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung, welche die erbrachten Modulprüfungen und Bewertungen enthält, zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 18

### Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch soll Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen konkret und substantiiert vortragen. <sup>4</sup>Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. <sup>2</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

## **§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen, die Studiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul entsprechend § 5 Abs. 9.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt. <sup>3</sup>Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis gemäß Absatz 1 wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem zuständigen Dekan, bei Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auch vom Dekan oder einer vergleichbaren Person der dort zuständigen Einheit, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar versehen. <sup>2</sup>Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) <sup>1</sup>Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Studierende, die Studiengang oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 21 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Ordnung wird genehmigt am 13. Juli 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

**Fachprüfungs- und -studienordnung  
für den Studiengang Master of Music Künstlerische  
Professionalisierung (60 CP)  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13.07.2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

**Studienverlaufspläne**

- Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 2 Gitarre
- Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition

- Anlage 4 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel
- Anlage 5 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello
- Anlage 6 Improvisierter Gesang
- Anlage 7 Elektrische Gitarre

**Prüfungspläne**

- Anlage 8 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 9 Gitarre
- Anlage 10 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition
- Anlage 11 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel
- Anlage 12 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello
- Anlage 13 Improvisierter Gesang
- Anlage 14 Elektrische Gitarre

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

(2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) für folgende an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wählbare Hauptfächer:

- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba oder Schlagwerk,
- Opernkorrepitition (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.),
- Orchesterdirigieren (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.),

- Chordirigieren (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.),
- Gitarre,
- Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello,
- Improvisierter Gesang,
- Elektrische Gitarre.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) setzt voraus

- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelor-Studium oder einen vergleichbaren Abschluss sowie
- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) ist es, die in einem Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Vermittlung beruflicher Qualifikationen zu erweitern, so dass die Studierenden zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen auf hohem Niveau befähigt sind. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt haben.

## § 4

### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) ist modular aufgebaut und gliedert sich in der Regel in zwei Module. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(2) <sup>1</sup>Im Modul Künstlerische Professionalisierung vertiefen die Studierenden die spieltechnischen und interpretatorischen Voraussetzungen für die überzeugende Präsentation eines von ihnen entworfenen künstlerischen Konzeptes. <sup>2</sup>Sie sammeln sowohl im solistischen Bereich als auch im Ensemblespiel weitere Spiel- und Auftrittserfahrungen und eignen sich ein vielseitiges Repertoire an. <sup>3</sup>Sie erwerben die Fähigkeit, über die musikalische Konzeption, Inhalte und interpretatorischen Zusammenhänge der eigenen Präsentation zu reflektieren und diese dem Publikum nahe zu bringen.

(3) <sup>1</sup>Das Modul Masterprojekt umfasst das Konzert, ggf. weitere Prüfungen und eine schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Mit dem Konzert stellen sich die Studierenden zum Abschluss des Studiums als eigenständige Künstlerpersönlichkeit mit ihrem individuellen Profil vor. <sup>3</sup>Die schriftliche Arbeit umfasst eine mindestens fünfseitige aus reinem Fließtext bestehende Dokumentation in Form eines Programmheftes. <sup>4</sup>Mit der Dokumentation legen sie die Hintergründe ihres Konzeptes und ihres Programms dar. <sup>5</sup>Die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter historischen sowie ästhetischen Aspekten eigenständig qualifiziert einzuordnen.

(4) Einzelheiten Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.

(5) Die Studienverlaufspläne (Anlage 1–7), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

## § 5 Prüfungen

<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlage 8-14), die Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden. <sup>2</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

## Anlagen Studienverlaufspläne

### Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Master of Music Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits/Semester</b>	29	31	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	22	23	45
	2,50	2,50	5,00
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk	20	21	41
E 1,50		1,50	3,00
Werkstudium	2	2	4
E 1,00		1,00	2,00
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

### Anlage 2 Gitarre

Master of Music Gitarre			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits/Semester</b>	30	30	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	23	22	45
	2,25	2,25	4,50
Gitarre	12	11	23
E 1,50		1,50	3,00
Kammermusik	11	11	22
E+x 0,75		0,75	1,50
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

### Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition

Master of Music Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits/Semester</b>	30	30	60
	3,00	3,00	6
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	16	15	31
	1,50	1,50	3,00
Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition	16	15	31
E 1,50		1,50	3,00

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer</b> (nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich):	7 1,50	7 1,50	14 3,00
- Orchesterdirigieren - Chordirigieren - Opernkorrepitition - Schwerpunktinstrument - Partiturspiel (max. 0,75) - Gesang/Sprecherziehung - Cembalo (max. 0,75)	(jeweils teilbar in: 1 x 1,0 + 1 x 0,5 oder 2 x 0,75 oder 3 x 0,5)		
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

#### Anlage 4 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel

Master of Music Cembalo, Clavichord oder Alte Musik Orgel			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	30	30	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	23 1,50	22 1,50	45 3,00
Cembalo, Clavichord oder Alte Musik Orgel	E 23 1,50	22 1,50	45 3,00
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

Eine Verteilung auf Solo- und Generalbass/Kammermusikrepertoire ist möglich, ebenfalls der Besuch der bestehenden hauptfachbegleitenden Lehrangebote, einschließlich Generalbass/Kammermusik.

#### Anlage 5 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Master of Music Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	30	30	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	23 2,25	22 2,50	45 4,75
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello	E 23 1,50	22 1,50	45 3,00
Werkstudium	E 0,75	1,00	1,75
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

Der Besuch der bestehenden hauptfachbegleitenden Lehrangebote ist möglich, einschließlich Kammermusik/Consort.

#### Anlage 6 Improvisierter Gesang

Master of Music Improvisierter Gesang			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	30	30	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	23 1,50	22 1,50	45 3,00
Improvisierter Gesang	E 23 1,50	22 1,50	45 3,00
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15

#### Anlage 7 Elektrische Gitarre

Master of Music Elektrische Gitarre			
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	30	30	60
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	23 1,50	22 1,50	45 3,00
Elektrische Gitarre	E 23 1,50	22 1,50	45 3,00
<b>Masterprojekt</b>	7	8	15



## Anlagen Prüfungspläne

### Anlage 8 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk	1 Testat <sup>1)</sup> *	-	-	1., 2.
Werkstudium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	45–60 min <sup>1)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Testat zum Nachweis von mindestens einem öffentlichen Vorspiel im Rahmen der Hochschule oder einem Konzert außerhalb der Hochschule

<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 9 Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Gitarre	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Kammermusik	praktisch	30–35 min	-	2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	45 min <sup>1)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 10 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition*	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer**</b> (pro Semester max. drei Fächer zur Wahl; jeweils teilbar in: 1 x 1,0 + 1 x 0,5 bzw. 2 x 0,75 bzw. 3 x 0,5)	2 Testate <sup>1)</sup>	-	10 %	
Orchesterdirigieren	praktisch	10–15 min	einfach	1., 2.
Chordirigieren	praktisch	20–30 min	einfach	1., 2.
Opernkorrepitition*	praktisch	10–15 min	einfach	1., 2.
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10–15 min	einfach	1., 2.

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Pariturspiel	praktisch	ca. 20 min (mit 30 min Vorbereitungszeit)	einfach	1., 2.
Gesang/Sprecherziehung*	praktisch	ca. 15 min	einfach	1., 2.
Cembalo	praktisch	ca. 15 min	einfach	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>			90 %	
<b>Künstlerische Abschlussprüfung</b>				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition	praktisch	30–45 min <sup>1)</sup> 30–45 min <sup>1)</sup> 45 min <sup>1)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

\* pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester

\*\* nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulegen.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 11 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	50–60 min <sup>1)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 12 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Werkstudium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	50–60 min <sup>1)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 13 Improvisierter Gesang

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Improvisierter Gesang	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	60–70 min <sup>*)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>\*)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 14 Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Elektrische Gitarre	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2.
<b>Masterprojekt</b>				
Konzert	praktisch	60–70 min <sup>*)</sup>	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>\*)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

### Anlagen

#### Studienverlaufspläne

- Anlage 1 Operngesang
- Anlage 2 Komposition
- Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition
- Anlage 4 Historische Tasteninstrumente
- Anlage 5 Historische Streichinstrumente
- Anlage 6 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

- Anlage 7 Elektroakustische Musik
- Anlage 8 Kammermusik

### Prüfungspläne

- Anlage 9 Operngesang
- Anlage 10 Komposition
- Anlage 11 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition
- Anlage 12 Historische Tasteninstrumente
- Anlage 13 Historische Streichinstrumente
- Anlage 14 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello
- Anlage 15 Elektroakustische Musik
- Anlage 16 Kammermusik

## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

(2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) für folgende an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT wählbare Hauptfächer:

- Operngesang,
- Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition,
- Historische Tasteninstrumente,
- Historische Streichinstrumente,
- Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello,
- Kammermusik,
- Elektroakustische Musik,
- Komposition.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) setzt

- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelor-Studium oder einen vergleichbaren Abschluss sowie
- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu Absatz 1 gelten weitere Voraussetzungen:

- **Historische Tasteninstrumente:** ein Diplom- oder Bachelor-Abschluss in einem der als Hauptfach gewählten Historischen Tasteninstrumente einschließlich Kirchenmusik bzw. Orgel als Hauptfach oder als Schwerpunktfach
- **Historische Streichinstrumente:** ein Diplom- oder Bachelor-Abschluss in einem der gewählten Historischen Streichinstrumente bzw. im entsprechenden modernen Streichinstrument als Hauptfach oder als Schwerpunktfach
- **Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello:** ein Diplom- oder Bachelor-Abschluss im entsprechenden modernen Instrument, wobei bei Violine und Viola jeweils sowohl der Master of Music Barockvioline als auch Barockviola möglich ist.
- **Opernkorrepitition:** Diplom- oder Bachelor-Abschluss mit in einem anderen künstlerischen Hauptfach als Opernkorrepitition erworbenen fundierten pianistischen Fertigkeiten
- **Orchesterdirigieren oder Chordirigieren:** Diplom oder Bachelor-Abschluss in einem anderen künstlerischen Hauptfach als Chor- bzw. Orchesterdirigieren sowie Bachelor- bzw. Diplomabsolventen, die ein fachbezogenes Lehramtsstudium abgeschlossen haben
- **Kammermusik:** Die Bewerbung zum Studium ist nur als Ensemble möglich. Das Ensemble führt das Studium bis zum Abschluss in derselben Besetzung durch.

<sup>2</sup>Im Studienfach Elektroakustische Musik sind Bewerber mit einem abgeschlossenen Kompositionsstudium mit Schwerpunkt Elektroakustische Musik ausgeschlossen.

(3) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) ist es, die in einem grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Vermittlung beruflicher Qualifikationen zu erweitern, so dass die Studierenden auf hohem Niveau zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigt sind. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt haben.

### § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) <sup>1</sup>In der Künstlerischen Professionalisierung vertiefen die Studierenden die spieltechnischen und interpretatorischen Voraussetzungen für die überzeugende Präsentation eines von ihnen entworfenen künstlerischen Konzeptes. <sup>2</sup>Sie sammeln sowohl im solistischen Bereich als auch im Ensemblespiel weitere Spiel- und Auftrittserfahrungen und eignen sich ein vielseitiges Repertoire an. <sup>3</sup>Sie erwerben die Fähigkeit, über die musikalische Konzeption, Inhalte und interpretatorischen Zusammenhänge der eigenen Präsentation zu reflektieren und diese dem Publikum nahe zu bringen.

<sup>4</sup>Im Bereich der Komposition sollen die Studierenden ihre kompositorischen Fähigkeiten weiterentwickeln. <sup>5</sup>Die Ausprägung eines eigenen künstlerischen Profils steht dabei im Vordergrund.

(3) Das Masterprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch

- eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

(4) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.

(5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.

(6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1–8), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

## § 5 Prüfungen

<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 9-16), welche Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindesten 80% der Lehrveranstaltungsstunden. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

## Anlagen Studienverlaufspläne

### Anlage 1 Operngesang

Master of Music Operngesang					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>18</b>	<b>27</b>	<b>87</b>
<b>Gesang</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>32</b>
<b>E</b>	<b>1,50</b>	<b>1,50</b>	<b>1,50</b>	<b>1,50</b>	<b>6,00</b>
<b>Bühne</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	<b>39</b>
<b>E</b>	<b>4,25</b>	<b>4,25</b>	<b>2,75</b>	<b>10,50</b>	<b>21,75</b>
Partie in einem Musiktheaterprojekt					15
Erarbeitung szenisch				8	
E/G				9,00	
Erarbeitung musikalisch					7
E/G				1,50	
Erarbeitung von Arien/Szenen   Erarbeitung eines fachspezifischen Vorsingeprogramms					
Erarbeitung szenisch	4	4	4		12
E+x	2,00	2,00	2,00		6,00
Dialogszenen	3	3			6
E+x	1,50	1,50			3,00
Bühnensprache Deutsch	2	2	2		6
E	0,75	0,75	0,75		2,25
<b>Repertoire/Stil</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>16</b>
<b>E</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>7,00</b>
Lied   Partien   Ensemble	4	4	4	4	16
E	2,00	2,00	2,00	1,00	7,00
<b>Berufsorientierter Profilbereich</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>1</b>		<b>13</b>
<b>E</b>	<b>3,00</b>	<b>1,50</b>	<b>0,50</b>		<b>5,00</b>
Geschichte der Gesangskunst	4				4
G	1,50				1,50
Opernitalienisch	4	4			8
G	1,50	1,50			3,00
Bühnen-/Vertragsrecht - 1 Kurs			1		1
G			0,50		0,50
Tanz/Bewegung					
fakultativ					
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

## Anlage 2 Komposition

Master of Music Komposition					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	30	30	30	30	120
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	3,00	3,00	1,50	1,50	9,00
Instrumental-Komposition/ Elektroakustische Komposition (semesterweise wählbar)	E 28	28	20	20	96
Kolloquium	E 1,50	1,50	1,50	1,50	6,00
	G 2	2			4
<b>Masterprojekt</b>	G 1,50	1,50	10	10	3,00 20

## Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition

Master of Music Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	28	28	32	32	120
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	1,50	1,50	1,50	1,50	3,00
Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition	E 15	15	11	11	52
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer</b> (nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich)	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>8,00</b>
Orchesterdirigieren	E	(jeweils teilbar in: 4 x 0,5, 2 x 1,0, 2 x 0,75 + 1 x 0,5 oder 1 x 1,0 + 2 x 0,5)			
Chordirigieren	E				
Opernkorrepitition	E				
Klavier	E				
Schwerpunktinstrument	E				
Partiturspiel (max. 0,75)	E				
Gesang	E				
<b>Wahlmodul</b> (Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlbereich ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote)	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
Grundlagen Strichtechniken (max. 1 Sem.)	G 0,75	1			
Grundlagen Blastechniken (max. 2 Sem.)	0,40	1			
Grundlagen Schlagwerk (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	1			
Hochschulchor (bis zu 4 Sem.)	G 2,00	2			
Kammerchor (bis zu 4 Sem.)	G 3,00	3	3		
Künstlerische Liedgestaltung (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	2			
Korreptionspraxis (bis zu 4 Sem.)		1			
Aufführungspraxis des Rezitatifs (max. 1 Sem.)	G 1,50	1			

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Selbstmanagement für Musiker (max. 1 Sem.)	V 1,50	2			
Cembalo (max. 2 Sem.)	E 0,50	2			
Probenspieltraining Korrepitition (max. 1 Sem.)	G 0,50	1			
Sprecherziehung (max. 2 Sem.)	E 0,50	1			
Stimmphysiologie (max. 1 Sem.)	S 1,00	1			
Kammermusik (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	3			
<b>Masterprojekt</b>			10	10	20

## Anlage 4 Historische Tasteninstrumente

Master of Music Historische Tasteninstrumente					
<i>Zwei oder drei Instrumente:</i> Cembalo Clavichord Alte Musik Orgel Hammerclavier					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits</b>					120
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	1,50	29	22	25	24
<b>Zwei Instrumente:</b>					100
1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 1,00	15	16	16	16
2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 0,50	8	8	8	8
<b>Drei Instrumente:</b>					63
1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 0,75	12	11	8	8
2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 0,75	8	8	8	8
3. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel/ Hammerclavier	E	12	11	9	8
Generalbass/Kammermusik/Ensemble*	E+x/G 5				
<b>Masterprojekt</b>					20

\* alternativ nach Wahl bis zu 5 Credits aus dem Master-Lehrangebot des Instituts für Alte Musik

## Anlage 5 Historische Streichinstrumente

Master of Music Historische Streichinstrumente									
Zwei Instrumente: Barockvioline und Barockviola Barockviola und Barockvioline Barockvioloncello und Viola da gamba Viola da gamba und Lirene/Violone/Barockvioloncello									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP				
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>2,25</b>	<b>28</b>	<b>2,25</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>9,25</b>	<b>100</b>	
1. Instrument	E 1,00	15	1,00	16	1,00	16	1,00	16	6,00
2. Instrument	E 0,50	8	0,50	8	0,50	8	0,50	8	2,00
Werkstudium	E 0,75		0,75		1,00				3,25
Kammermusik/Ensemble/Consort*	E+x/G	5							5
<b>Masterprojekt</b>									<b>20</b>

\* alternativ nach Wahl bis zu 5 Credits aus dem Master-Lehrangebot des Instituts für Alte Musik

## Anlage 6 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Master of Music Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello										
(nach grundständigem Studium des entsprechenden modernen Instruments)										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>2,75</b>	<b>26</b>	<b>2,75</b>	<b>25</b>	<b>4,25</b>	<b>20</b>	<b>4,50</b>	<b>20</b>	<b>14,25</b>	<b>91</b>
Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello	E 1,50	20	1,50	19	1,50	16	1,50	16	6,00	71
Werkstudium	E 0,75		0,75		0,75		1,00		3,25	
Kammermusik/Ensemble	E+x/G	5	5						10	
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	S/Ü 0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
Historische Improvisation	S/Ü				1,50	3	1,50	3	3,00	6
<b>Wahlmodul</b>									<b>9</b>	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 2 Sem.)	S/Ü 1,50	3							1,50	3
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock) AM	S/Ü 2,00	3	3						4,00	6
Historische Improvisation AM (max. 1 Sem.)	S/Ü		3						1,50	3
<b>Masterprojekt</b>							<b>10</b>	<b>10</b>		<b>20</b>

## Anlage 7 Elektroakustische Musik

Master of Music Elektroakustische Musik										
(nicht nach grundständigem Studium im Fach Elektroakustische Komposition)										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtkredits/Semester</b>	<b>30</b>		<b>30</b>		<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>7,00</b>	<b>30</b>	<b>7,00</b>	<b>30</b>	<b>6,00</b>	<b>20</b>	<b>4,50</b>	<b>20</b>	<b>24,50</b>	<b>100</b>
Elektroakustische Komposition	E 1,50	23	1,50	23	1,50	10	1,50	14	6,00	70
Kolloquium	G 1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	8
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G 1,50	2	1,50	2					3,00	4
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	E+x 1,00	1	1,00	1					2,00	2
Tontechnikstudio/Akustik I + II	G 1,50	2	1,50	2					3,00	4
Computermusik	G				1,50	4	1,50	4	3,00	8
Multimedia	G				1,50	4			1,50	4
<b>Masterprojekt</b>						<b>10</b>	<b>10</b>			<b>20</b>

## Anlage 8 Kammermusik

Master of Music Kammermusik										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>3,50</b>	<b>24</b>	<b>3,50</b>	<b>24</b>	<b>2,00</b>	<b>20</b>	<b>2,00</b>	<b>20</b>	<b>11,00</b>	<b>88</b>
Kammermusik	E+x 2,00	20	2,00	20	2,00	20	2,00	20	8,00	80
Historische Musikwissenschaft	SpV 1,50	4	1,50	4					3,00	8
<b>Wahlmodul</b>	<b>variabel:</b>								<b>12</b>	
Musikphysiologie	E+x/G 0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
Historische Musikwissenschaft*	SpV 1,50	2							1,50	2
Historische Musikwissenschaft**	S 1,50	2							1,50	2
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition*	SpV 1,50	2							1,50	2
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition**	S 1,50	2							1,50	2
Musikästhetik**	S 1,50	2							1,50	2
Selbstmanagement für Musiker	V/S 1,50	2							1,50	2
Gründungsmanagement	S 1,50	5							1,50	5
Theatermanagement	S 3,00	5							3,00	5

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
Kulturmarketing 1	S 1,50	5			1,50	5
Kulturmarketing 2	S	1,50			1,50	5
Kulturpolitik 1 (mehrfach belegbar)	V 1,50	2			1,50	2
Kulturpolitik 2	S 1,50	5			1,50	5
<b>Masterprojekt</b>			10	10		20

\* Es können bis zu 4 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (mndl. Prüfung) erworben werden.

\*\* Es können bis zu 6 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (Hausarbeit, Referat) erworben werden.

## Anlagen Prüfungspläne

### Anlage 9 Operngesang

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Gesang</b>				
Gesang	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	4.
<b>Bühne</b>				
Partie/Musiktheaterprojekt	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2.-4.
Erarbeitung von Arien/Szenen   Erarbeitung eines fachspezifischen Vorsingeprogramms	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Dialogszenen	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	4.
Bühnensprechen	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Repertoire/Stil</b>				
Lied/Partien/Ensemble	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Berufsorientierter Profilbereich</b>				
Geschichte der Gesangskunst	1 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Opernitalienisch	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Bühnen- und Vertragsrecht	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Masterprojekt</b>			80%	
Gesang	praktisch	ca. 60 min <sup>*)</sup>	einfach	4.
Partie/Musiktheaterprojekt	praktisch	je nach Umfang Partie (ca. 20 min)	einfach	4.
Dialogszenen	praktisch	ca. 15 min	einfach	4.
Dokumentation + mündliche Prüfung oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten + 15 min ca. 30 Seiten	20%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>\*)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 10 Komposition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Instrumental-Komposition/ Elektroakustische Komposition	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-		
<b>Masterprojekt</b>				4.
Masterprüfung	mündlich	45 min	80%	4.
Abschlussarbeit (Komposition + schriftliche Arbeit)	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme



## Anlage 11 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition*	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer**</b> (pro Semester max. vier Fächer zur Wahl; jeweils teilbar in: 4 x 0,5 bzw. 2 x 1,0 bzw. 2 x 0,75 + 1 x 0,5 bzw. 1 x 1,0 + 2 x 0,5)	4 Testate <sup>1)</sup>		<b>15%</b>	
Orchesterdirigieren	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
Chordirigieren	praktisch	ca. 30 min	einfach	1.-4.
Opernkorrepitition*	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
Klavier*	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
Partiturspiel	praktisch	ca. 20 min (mit 30 min Vorbereitungszeit)	einfach	1.-4.
Gesang*	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>1)</sup></b>				
Strichtechniken	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Blastechniken	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Schlagwerk	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Hochschulchor	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammerchor	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Künstlerische Liedgestaltung	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Korrepititionspraxis	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Aufführungspraxis des Rezitativs	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Cembalo	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Probespieltraining Korrepitition	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Sprecherziehung	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Stimmphysiologie	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammermusik	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Masterprojekt</b>			<b>85%</b>	
Künstlerische Abschlussprüfung Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition	praktisch	30-45 min <sup>1)</sup> 30-45 min <sup>1)</sup> 45 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

\* pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester

\*\* nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulegen

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlmodul ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote

<sup>3)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 12 Historische Tasteninstrumente

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<u>Zwei Instrumente:</u> 1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel 2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<u>Drei Instrumente:</u> 1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel 2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel 3. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel/Hammerclavier	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Generalbass/Kammermusik/Ensemble*	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert <u>Zwei Instrumente:</u> 1. Instrument 2. Instrument <u>Drei Instrumente:</u> 1. Instrument 2. Instrument 3. Instrument	praktisch	insgesamt 70 min <sup>1)</sup> 45-55 min 15-25 min insgesamt 75 min <sup>1)</sup> 30-35 min 30-35 min 10-15 min	dreifach zweifach zweifach zweifach einfach	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	4.

\* alternativ nach Wahl bis zu 5 CP aus M.Mus. Profil Alte Musik und anderen hauptfachbegleitenden Lehrangeboten (vgl. Modulkatalog); bei Cembalo als 1. oder 2. Instrument sollte möglichst ein Kammermusikwerk im Prüfungsprogramm enthalten sein.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 13 Historische Streichinstrumente

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
1. Instrument*	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
2. Instrument*	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammermusik/Ensemble/Consort**	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Masterprojekt</b>				
Masterkonzert <u>Zwei Instrumente:</u> 1. Instrument 2. Instrument	praktisch praktisch	insges. 70 min <sup>1)</sup> 45-55 min <sup>2)</sup> 15-25 min <sup>2)</sup>	<b>80%</b>	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	4.

\* wählbar sind folgende Kombinationen:

1. Instrument Barockvioline/ 2. Instrument Barockviola
1. Instrument Barockviola/ 2. Instrument Barockvioline
1. Instrument Barockvioloncello/ 2. Instrument Viola da gamba
1. Instrument Viola da gamba/ 2. Instrument Lirone oder Violine oder Barockvioloncello

\*\* alternativ nach Wahl bis zu 5 CP aus M.Mus. Profil Alte Musik und anderen hauptfachbegleitenden Lehrangeboten (vgl. Modulkatalog)

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Instrument 1 wird dreifach gewichtet, Instrument 2 wird zweifach gewichtet. Die sich ergebende Note geht zu 80 % in die Gesamtnote ein.

<sup>+)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 14 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>			
Kammermusik/Ensemble	2 Testate <sup>1)</sup> (max. 4 Testate)	-	-	1., 2.
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Historische Improvisation*	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b> (Prüfung wahlweise in Quellenkunde/ Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde oder Historischer Tanz I und II)			-	
Quellenkunde/ Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 2 Testate <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.-4.
Historischer Tanz I und II	max. 2 Testate <sup>1)</sup> praktisch/ mündlich	15 min	-	1.-4.
Historische Improvisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Masterprojekt</b>			<b>80 %</b>	
Masterkonzert				
1. Teil (öffentlich)	praktisch	60 min <sup>+)</sup>	einfach	4.
2. Teil (öffentlich oder intern)**	praktisch	5-10 min <sup>+)</sup>	einfach	
3. Teil (öffentlich)***	praktisch	5-10 min <sup>+)</sup>	einfach	
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten oder ca. 30 Seiten	<b>20 %</b>	4.

\* Testat über Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

\*\* selbst vorzubereitendes Repertoire, das vier Wochen zuvor mitgeteilt wird

\*\*\* Kammermusikwerke mit insgesamt mindestens vier Mitwirkenden

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

<sup>+)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 15 Elektroakustische Musik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Elektroakustische Komposition	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kolloquium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Tontechnikstudio/Akustik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Computermusik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Multimedia	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
<b>Masterprojekt</b>				
Masterprüfung*	mündlich	45 min	<b>80%</b>	4.
Dokumentation** oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* zusätzlich Vorlage aller während des Studiums erarbeiteten Kompositionen

\*\* Vorlage einer größeren Komposition einschließlich der 30-seitigen Dokumentation (ausführliche schriftliche Ausarbeitung über Inhalt, Entstehung und künstlerisches Anliegen (Dokumentation).

## Anlage 16 Kammermusik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>			<b>60%</b>	
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	3 x 60 min*	dreifach	1.-4.
Historische Musikwissenschaft	mündlich	2 x 15 min	einfach	
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Musikphysiologie	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
SpV Historische Musikwissenschaft	2 Testate <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1., 2.
Seminar Historische Musikwissenschaft	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	Referat und HA	-	1., 2.
SpV Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Seminar Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Musikästhetik	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Gründungsmanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Theatermanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturmarketing	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturpolitik 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Kulturpolitik 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
<b>Masterprojekt</b>			<b>40%</b>	
Konzert	praktisch	60-90 min <sup>1)</sup>	50%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten oder ca. 30 Seiten	50%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

\* je ein öffentliches bewertetes Konzert im 1.-3. Semester, welche gleich gewichtet werden

\*\* pro Semester eine Prüfung

<sup>+)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Fachprüfungs- und -studienordnung  
für den Studiengang Master of Music Künstlerische  
Professionalisierung mit Profil (120 CP)  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

**Studienverlaufspläne**

- Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil
- Anlage 2 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil

- Anlage 3 Gitarre mit Profil
- Anlage 4 Klavier mit Profil
- Anlage 5 Akkordeon mit Profil
- Anlage 6 Cembalo mit Profil
- Anlage 7 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil
- Anlage 8 Komposition mit Profil
- Anlage 9 Improvisierter Gesang mit Profil
- Anlage 10 Elektrische Gitarre mit Profil
- Anlage 11 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil
- Anlage 12 Kammermusik mit Profil
- Anlage 13 Musiktheorie mit Profil
- Anlage 14 Profil Orchestermusik
- Anlage 15 Profil Instrument
- Anlage 16 Profil Historisches Instrument
- Anlage 17 Profil Kammermusik
- Anlage 18 Profil Instrumentalpädagogik Streichinstrument, Blasinstrument
- Anlage 19 Profil Orchesterdirigieren
- Anlage 20 Profil Historische Aufführungspraxis
- Anlage 21 Profil Lied
- Anlage 22 Profil Instrumentalpädagogik Klavier
- Anlage 23 Profil Gitarre
- Anlage 24 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis
- Anlage 25 Profil Klavier
- Anlage 26 Profil Kammermusik Klavier
- Anlage 27 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon
- Anlage 28 Profil Alte Musik
- Anlage 29 Profil Generalbass/Kammermusik
- Anlage 30 Profil Kammermusik/Consort
- Anlage 31 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo
- Anlage 32 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte
- Anlage 33 Profil Chordirigieren
- Anlage 34 Profil Komposition
- Anlage 35 Profil Neue Musik
- Anlage 36 Profil Improvisierter Gesang
- Anlage 37 Profil Elektrische Gitarre
- Anlage 38 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- Anlage 39 Profil Performance

- Anlage 40 Profil Musiktheorie
- Anlage 41 Profil Musikpädagogik
- Anlage 42 Profil Musikwissenschaft
- Anlage 43 Profil Kultur- und Musikmanagement

#### Prüfungspläne

- Anlage 44 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil
- Anlage 45 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition mit Profil
- Anlage 46 Gitarre mit Profil
- Anlage 47 Klavier mit Profil
- Anlage 48 Akkordeon mit Profil
- Anlage 49 Cembalo mit Profil
- Anlage 50 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil
- Anlage 51 Komposition mit Profil
- Anlage 52 Improvisierter Gesang mit Profil
- Anlage 53 Elektrische Gitarre mit Profil
- Anlage 54 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil
- Anlage 55 Kammermusik mit Profil
- Anlage 56 Musiktheorie mit Profil
- Anlage 57 Profil Orchestermusik
- Anlage 58 Profil Instrument
- Anlage 59 Profil Historisches Instrument
- Anlage 60 Profil Kammermusik
- Anlage 61 Profil Instrumentalpädagogik Streichinstrument, Blasinstrument
- Anlage 62 Profil Orchesterdirigieren
- Anlage 63 Profil Historische Aufführungspraxis
- Anlage 64 Profil Lied
- Anlage 65 Profil Instrumentalpädagogik Klavier
- Anlage 66 Profil Gitarre
- Anlage 67 Profil Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis
- Anlage 68 Profil Klavier
- Anlage 69 Profil Kammermusik Klavier
- Anlage 70 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon
- Anlage 71 Profil Alte Musik

- Anlage 72 Profil Generalbass/Kammermusik
- Anlage 73 Profil Kammermusik/Consort
- Anlage 74 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo
- Anlage 75 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte
- Anlage 76 Profil Chordirigieren
- Anlage 77 Profil Komposition
- Anlage 78 Profil Neue Musik
- Anlage 79 Profil Improvisierter Gesang
- Anlage 80 Profil Elektrische Gitarre
- Anlage 81 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- Anlage 82 Profil Performance
- Anlage 83 Profil Musiktheorie
- Anlage 84 Profil Musikpädagogik
- Anlage 85 Profil Musikwissenschaft
- Anlage 86 Profil Kultur- und Musikmanagement

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese studiengangbezogene Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

(2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) für folgende an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wählbare Hauptfächer:

- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba oder Schlagwerk,
- Orchesterdirigieren,
- Chordirigieren,
- Opernkorrepitition,

- Gitarre,
- Klavier,
- Akkordeon,
- Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello,
- Komposition,
- Improvisierter Gesang,
- Elektrische Gitarre,
- Elementare Musikpädagogik/Rhythmik,
- Musiktheorie,
- Kammermusik.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) setzt

- einen fachbezogenen Bachelor- oder Diplomabschluss sowie
- in der Regel das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

(2) Besondere weitere Zugangsvoraussetzungen gelten für folgende Profile:

1. Profil Musikwissenschaft: der auf dem Abschlusszeugnis des jeweiligen grundständigen Studienganges nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des Faches Musikgeschichte. Fehlt diese Voraussetzung, sind entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen und bei der Anmeldung zum Masterprojekt nachzuweisen.
2. Profil Instrumentalpädagogik für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik/Rhythmik: ein erfolgreich abgeschlossenes

grundständiges Studium im gleichen instrumentalen Fach als Haupt- oder Schwerpunktfach wie das gewählte Profil.

(3) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) ist es, weitere künstlerische, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Qualifikationen zu vermitteln. <sup>2</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben haben.

## § 4

### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Credits. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) <sup>1</sup>Es besteht aus einem Hauptfach (künstlerische Professionalisierung) im Umfang von jeweils 70 Credits, dem Profil in einem weiteren künstlerischen, wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Fach im Umfang von 30 Credits und dem Masterprojekt im Umfang von 20 Credits. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach und Profil beträgt insgesamt höchstens 1,5 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Folgende Profile sind für alle Hauptfächer wählbar:

- Musikwissenschaft,
- Kulturmanagement,
- Musiktheorie (nicht in Verbindung mit dem Hauptfach Musiktheorie).

<sup>4</sup>Zusätzlich sind für die folgenden Hauptfächer die jeweils aufgeführten weiteren Profile wählbar:

- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete Posaune, Tuba, Schlagwerk

Profile: Orchestermusik  
Orchesterdirigieren  
Chordirigieren  
Historisches Instrument (Barockvioline/Barockviola/  
Barockvioloncello)  
Kammermusik  
Instrument  
Neue Musik  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Opernkorrepitition, Orchesterdirigieren, Chordirigieren

Profile: Historische Aufführungspraxis  
Kammermusik  
Lied  
Instrumentalpädagogik Klavier nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im Diplom/B.Mus.)  
Instrumentalpädagogik Streichinstrumente, Blasinstrumente (bei SPF Orchesterinstrumente; möglich nach Diplom/B.Mus. Orchester- und Chordirigieren)  
Instrument (bei SPF Orchesterinstrumente)  
Kammermusik  
Neue Musik  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Gitarre

Profile: Historisches Instrument (Barockgitarre/Chitarraone)  
Elektrische Gitarre  
Kammermusik  
Instrument  
Improvisierter Gesang  
Neue Musik  
Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Klavier

Profile: Instrumentalpädagogik  
Historisches Instrument (Hammerflügel / Historischer Flügel)  
Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis  
Kammermusik  
Lied  
Neue Musik  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Akkordeon

Profile: Instrumentalpädagogik  
Kammermusik  
Instrument  
Improvisierter Gesang  
Neue Musik  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Profile: Alte Musik (nicht nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.)  
Instrumentalpädagogik (für Cembalo/Blockflöte; nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im Diplom/B.Mus.)  
Generalbass/Kammermusik (bei Künstlerischer Professionalisierung Cembalo)  
Kammermusik/Consort (bei Künstlerischer Professionalisierung Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello)  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Komposition

Profile: Musikpädagogik  
Orchesterdirigieren  
Chordirigieren  
Klavier

- Elektrische Gitarre  
Improvisierter Gesang
  - Improvisierter Gesang
    - Profile: Instrument  
Elektrische Gitarre  
Neue Musik  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
  - Elektrische Gitarre
    - Profile: Gitarre  
Neue Musik  
Improvisierter Gesang  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
  - Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
    - Profile: Performance  
Instrumentalpädagogik  
Instrument  
Gitarre  
Improvisierter Gesang
  - Musiktheorie
    - Profile: Musikpädagogik  
Neue Musik  
Kammermusik  
Instrument  
Improvisierter Gesang  
Komposition  
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
  - Kammermusik
    - Profile: Neue Musik  
Komposition
- (3) Das Masterprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch

- eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

(4) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.

(5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.

(6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1–43), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

## § 5 Prüfungen

<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 44–86), welche Bestandteil dieser

Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

## Anlagen Studienverlaufspläne

### Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil

Master of Music Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>	
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>2,50</b>	<b>18</b>	<b>2,50</b>	<b>18</b>	<b>2,50</b>	<b>17</b>
Hauptinstrument*	E 1,50	16	1,50	16	1,50	15
Werkstudium	E 1,00	2	1,00	2	1,00	2
<b>Profil</b>					<b>30</b>	
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>	

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x (mit Ausnahme des Profils Orchestermusik) 1,0 SWS über vier Semester; ggf. Wahl eines Nebeninstrumentes möglich

### Anlage 2 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition mit Profil

Master of Music Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>	
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>3,00</b>	<b>18</b>	<b>3,00</b>	<b>18</b>	<b>3,00</b>	<b>17</b>
<b>Hauptfach</b> Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition	E 1,50	10	1,50	10	1,50	9
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer</b> (nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich)	E 1,50	5	E 1,50	5	E 1,50	5
Orchesterdirigieren	E					
Chordirigieren	E					
Opernkorrepitition	E					
Klavier	E					
Schwerpunktinstrument	E					
Partiturspiel (max. 0,75)	E					
Gesang	E					
<b>Wahlmodul</b> (Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlbereich ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote)		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
Grundlagen Strichtechniken* (max. 1 Sem.)	G 0,75					
Grundlagen Blastechniken* (max. 2 Sem.)						



Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Grundlagen Schlagwerk* (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	1			
Hochschulchor (bis zu 4 Sem.)	G 2,00	2			
Kammerchor (bis zu 4 Sem.)	G 3,00	3	3		
Künstlerische Liedgestaltung (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	2			
Cembalo (max. 3 Sem.)	E 0,50	2			
Korrepetitionspraxis (bis zu 4 Sem.)		1			
Konzerkkorrepetition (max. 2 Sem.)	E 0,75	2			
Aufführungspraxis des Rezitativs* (max. 1 Sem.)	G 1,50	1			
Selbstmanagement für Musiker* (max. 1 Sem.)	V 1,50	2			
Stimmphysiologie* (max. 1 Sem.)	S 1,00	1			
Sprecherziehung (max. 2 Sem.)	E 0,50	1			
Kammermusik (max. 2 Sem.)	E+x 0,75	3			
Orchester/Ensemble für Neue Musik (bis zu 4 Sem.)	G 3,00	2			
Probespieltraining Korrepetition (max. 1 Sem.)	G 0,50	1			
<b>Profil</b>					<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* insgesamt einmal wählbar im Verlauf von Bachelor und Master

### Anlage 3 Gitarre mit Profil

Master of Music Gitarre mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>	
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>2,25</b>	<b>16</b>	<b>2,25</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>70</b>
Gitarre*	E 1,50	8	1,50	7	7	30
Kammermusik	E+x 0,75	8	0,75	7	7	30
Gitarre und Orchester (Korrepetition nach Bedarf und Möglichkeit)	E+x			5	5	10
<b>Profil</b>						<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

### Anlage 4 Klavier mit Profil

Master of Music Klavier mit Profil								
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP			
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>			
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>			
Klavier*	E 1,50	17	1,50	17	18	18	6,00	70
<b>Profil</b>							<b>30</b>	
<b>Masterprojekt</b>							<b>20</b>	

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

### Anlage 5 Akkordeon mit Profil

Master of Music Akkordeon mit Profil										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>2,25</b>	<b>17</b>	<b>3,00</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>3,00</b>	<b>18</b>	<b>10,50</b>	<b>70</b>	
Akkordeon*	E 1,50	15	1,50	15	1,50	11	1,50	11	6,00	52
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/Literaturkunde	E+x 0,75	2	0,75	2	0,75	2	0,75	2	3,00	8
Profilierungsprojekt	E+x		5		0,75	5		5	1,50	10
<b>Profil</b>									<b>30</b>	
<b>Masterprojekt</b>									<b>20</b>	

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

### Anlage 6 Cembalo mit Profil

Master of Music Cembalo mit Profil										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>1,50</b>	<b>21</b>	<b>1,50</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>1,50</b>	<b>17</b>	<b>6,00</b>	<b>70</b>	
Hauptinstrument Cembalo* (über 1-2 Semester anteilig Unterricht auf einem zweiten Historischen Tasteninstrument möglich)	E 1,50	16	1,50	16	1,50	16	1,50	17	6,00	65
Generalbass/Kammermusik/Ensemble	E+x/G	5							5	5
<b>Profil</b>									<b>30</b>	
<b>Masterprojekt</b>									<b>20</b>	

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

## Anlage 7 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil

Master of Music Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello mit Profil					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>21</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>70</b>
Hauptinstrument* (über 1-2 Semester anteilig Unterricht auf einem verwandten Historischen Instrument möglich)	16	16	16	17	65
Werkstudium	E 1,50	1,50	1,50	1,50	6,00
Consort (Blockflöte, Viola da gamba)/ Kammermusik/Ensemble	E 0,75	0,75	0,75	1,00	3,25
	E+x/G	5			5
<b>Profil</b>					<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

## Anlage 8 Komposition mit Profil

Master of Music Komposition mit Profil					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>70</b>
Komposition*	E 18	18	15	15	66
Kolloquium	G 1,50	2			4
	G 1,50	1,50			3,00
<b>Profil</b>					<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

## Anlage 9 Improvisierter Gesang mit Profil

Master of Music Improvisierter Gesang mit Profil					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>70</b>
Improvisierter Gesang*	E 15	15	15	15	60
	E 1,50	1,50	1,50	1,50	6,00

112 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Wahlmodul</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G		1	1	2
Kolloquium	1,50	2	2		4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G 1,50	2	2		4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G 1,50	1,50	2		4
Computermusik	G	1,00			1,00
Tontechnikstudio/Akustik I + II	G		4		4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	S/Ü 1,50	2	2		4
Spezialseminar Medien	G 1,50	2			2
Spezialseminar Medien	G 1,50	3			3
	G 1,50				1,50
<b>Profil</b>					<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

## Anlage 10 Elektrische Gitarre mit Profil

Master of Music Elektrische Gitarre mit Profil					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>70</b>
Elektrische Gitarre*	E 15	15	15	15	60
<b>Wahlmodul</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G		1	1	2
Kolloquium	G 1,50	2	2		4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G 1,50	2	2		4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G 1,50	1,50	2		4
Computermusik	G	1,00			1,00
Tontechnikstudio/Akustik I + II	G		4		4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	S/Ü 1,50	2	2		4
Spezialseminar Medien	G 1,50	2			2
Spezialseminar Medien	G 1,50	3			3
	G 1,50				1,50
<b>Profil</b>					<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

113 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

## Anlage 11 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil

Master of Music Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>70</b>	
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik	10,25	10,25	11,75	11,00	43,25	
<b>Hauptfachkompetenz</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>40</b>	
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	4,50	4,50	4,50	4,50	18,00	
Rhythmik - Musik und Bewegung	G 1,50	5	1,50	5	6,00	
Musik- und bewegungspädagogisches Projekt	G 1,50	4	1,50	4	6,00	
<b>Musikpädagogische Kompetenz</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>15</b>	
Musikpädagogisches Kolloquium	G 1,50	1	1,50	1	6,00	
Fachdidaktik	Ü 1,50	2	1,50	2	6,00	
Unterrichtspraxis	Ü 1,50	1	1,50	1	6,00	
Musikpädagogisches Praktikum			1		0,00	
<b>Musikalische Praxis</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	
Percussion/Improvisation	G 1,50	2	1,50	2	6,00	
Klavierimprovisation	E+x 0,75	1	0,75	1	2,25	
Gesang/Stimmbildung	E+x 0,50	1	0,50	1	2,00	
<b>Profil</b>						<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 12 Kammermusik mit Profil

Master of Music Kammermusik mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>70</b>	
<b>Kammermusik</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>60</b>	
Wahlmodul variabel:	3	3	3	1	10	
Musikphysiologie	E+x/G 0,50	1	0,50	1	2,00	
Historische Musikwissenschaft*	SpV 1,50	2	1,50	2	3,00	
Historische Musikwissenschaft**	S 1,50	2	1,50	2	3,00	
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition*	SpV 1,50	2	1,50	2	3,00	

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition**	S 1,50	2	1,50	2	3,00	
Musikästhetik**	S 1,50	2	1,50	2	3,00	
Selbstmanagement für Musiker	V/S 1,50	2			1,50	
Gründungsmanagement	S 1,50	5			1,50	
Theatermanagement	S 3,00	5			3,00	
Kulturmarketing	S 1,50	5			1,50	
Kulturpolitik 1 (mehrfach belegbar)	V 1,50	2			1,50	
Kulturpolitik 2	S 1,50	5			1,50	
<b>Profil</b>						<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* Es können bis zu 4 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (mdl. Prüfung) erworben werden.

\*\* Es können bis zu 6 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (Hausarbeit, Referat) erworben werden.

## Anlage 13 Musiktheorie mit Profil

Master of Music Musiktheorie mit Profil						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>11</b>	<b>70</b>	
<b>Musiktheorie</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>48</b>	
Hauptfach Musiktheorie* MT	E/E+x 1,50	6	1,50	6	6,00	
Hörerziehung MT	G 1,00	3	1,00	3	4,00	
Partiturspiel MT	E+x		2	2	1,00	
Instrumentation I + II MT	G 1,00	3	1,00	4	2,00	
<b>Musikalische Praxis</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	
Einführung in die historische Generalbasspraxis AM	G			1	0,50	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü 0,75	3	0,75	3	2,25	
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G 1,00	1,00	1,00		3,00	
Jazz-Theorie JA	G 1,00	2	1,00	2	2,00	
Satztechnik des 20. Jahrhunderts 2 MT	G 1,00	3			1,00	
Computernotensatz/DTP MT	G		2	2	2,00	
<b>Profil</b>						<b>30</b>
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

## Anlage 14 Profil Orchestermusik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Orchestermusik											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>						
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>											
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk											
<b>Profil Orchestermusik</b>	<b>3,50</b>	<b>8</b>	<b>3,50</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>30</b>				
Orchester	G	3,00	7	3,00	7	3,00	6	3,00	6	12,00	26
Orchesterstudien	E+x	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>						

## Anlage 15 Profil Instrument

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrument											
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk (sowie die zugehörigen Nebeninstrumente; nicht das Instrument der Künstlerischen Professionalisierung)											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>						
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>											
<b>Profil Instrument</b>	<b>1,00</b>	<b>8</b>	<b>1,00</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>30</b>				
Instrument	E	0,50	7	0,50	7	0,50	6	0,50	6	2,00	26
Werkstudium	E	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>						

## Anlage 16 Profil Historisches Instrument

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Historisches Instrument								
Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello bzw. Barockgitarre/Chitarraone								
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP			
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>			
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>								
Klavier bzw. Violine, Viola, Violoncello bzw. Gitarre								
<b>Profil Historisches Instrument</b>					<b>30</b>			
<b>Historisches Instrument</b>	<b>0,50</b>	<b>5</b>	<b>0,50</b>	<b>5</b>	<b>0,50</b>	<b>5</b>	<b>2,00</b>	
Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello* bzw. Barockgitarre/Chitarraone*	E	0,50	5	0,50	5	0,50	5	2,00
<b>Wahlmodul</b>					<b>10</b>			
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4	2,25
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	3,00	
Notationsgeschichte MW (mind. 1 Sem.)	S/Ü	1,50	2	1,50	3	1,50	3,00	
Spezialvorlesung 16.-18. Jh., bei Klavier 18./19. Jh. MW (max. 3 Sem.)	SpV	1,50	4	1,50	3	1,50	4	
Musikwissenschaftliches Seminar 16.-18. Jh., bei Klavier 18./19. Jh. MW	S	1,50	6	1,50	3	1,50	6	
Historischer Tanz AM	S/Ü	2,00	3	2,00	3	2,00	3	
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>			

\* einschließlich Werkstudium (Streichinstrumente) und ggf. Kammermusik/Ensemble AM

## Anlage 17 Profil Kammermusik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Kammermusik											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>						
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>											
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk, Gitarre, Akkordeon, Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition											
<b>Profil Kammermusik</b>					<b>30</b>						
Kammermusik	E+x	0,75	7	0,75	7	0,75	8	0,75	8	3,00	30
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>						

## Anlage 18 Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente (nach Diplom/B.Mus. Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren)									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP				
<b>Gesamtkredits</b>						<b>120</b>			
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Orchesterdirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument) Chordirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument)						<b>70</b>			
<b>Profil Instrumentalpädagogik Sreich-/Blasinstrumente</b>	<b>6,75</b>	<b>10</b>	<b>5,25</b>	<b>7</b>	<b>3,75</b>	<b>7</b>	<b>19,50</b>	<b>30</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	V	1,50	1	1,50	2			3,00	3
Fachdidaktik	S/Ü	1,50	1	1,50	2	1,50	2	6,00	6
Unterrichtspraxis	Ü	0,75	1	0,75	1	0,75	2	3,00	5
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	E+x	0,50		0,50	1			1,00	1
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V			1,50	3			1,50	3
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü				3	1,50		1,50	3
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)			2						2
Elementare Musikpädagogik	S/Ü	1,50	3					1,50	3
Rhythmik/Percussion	G	1,00	2					1,00	2
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G		1,00	2				1,00	2
<b>Masterprojekt</b>									<b>20</b>

## Anlage 19 Profil Orchesterdirigieren

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Orchesterdirigieren										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtkredits</b>						<b>120</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk Komposition						<b>70</b>				
<b>Profil Orchesterdirigieren</b>	<b>1,50</b>	<b>6</b>	<b>4,50</b>	<b>8</b>	<b>3,75</b>	<b>6</b>	<b>0,75</b>	<b>10</b>	<b>10,50</b>	<b>30</b>
Orchesterdirigieren/Ensembleleitung	E	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	16	
Praktisches Ensembleprojekt							6		6	
Partiturrkunde	E+x	0,75	2	0,75	2			1,50	4	
Orchester/Register/Ensemble/Ensemble für Neue Musik	G		3,00		3,00	2	2	6,00	4	
<b>Masterprojekt</b>									<b>20</b>	

118 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

## Anlage 20 Profil Historische Aufführungspraxis

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Historische Aufführungspraxis											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtkredits</b>						<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition						<b>70</b>					
<b>Profil Historische Aufführungspraxis</b>	<b>4,25</b>	<b>11</b>	<b>4,25</b>	<b>9</b>	<b>2,75</b>	<b>8</b>	<b>0,50</b>	<b>2</b>	<b>11,75</b>	<b>30</b>	
Cembalo I.DO	E	0,50	2	0,50	2	0,50	2	0,50	2	2,00	8
Aufführungspraxis/Generalbass I.DO	E+x	0,50	2	0,50	2	0,50	2			1,50	6
Rezitationspraxis I.GM/I.DO	G			1,50	2					1,50	2
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4			2,25	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00		1,00		1,00				3,00	0
Spezialvorlesung 16.-18. Jahrhundert MW	SpV	1,50	4							1,50	4
<b>Masterprojekt</b>										<b>20</b>	

## Anlage 21 Profil Lied

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Lied (bei Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition nach grundständigem Studium im Fach Opernkorrepitition)											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtkredits</b>						<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Klavier, Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition						<b>70</b>					
<b>Profil Lied</b>	<b>2,00</b>	<b>8</b>	<b>2,00</b>	<b>7</b>	<b>2,00</b>	<b>8</b>	<b>2,00</b>	<b>7</b>	<b>8,00</b>	<b>30</b>	
Liedgestaltung	E+x	0,50	5	0,50	5	0,50	5	0,50	5	2,00	20
Liedkurs	G	1,50	3	1,50	2	1,50	3	1,50	2	6,00	10
<b>Masterprojekt</b>										<b>20</b>	

119 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

## Anlage 22 Profil Instrumentalpädagogik Klavier

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrumentalpädagogik Klavier (nicht wählbar nach Vertiefung Instrumentalpädagogik im B.Mus.)						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Klavier, Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition, Elementare Musikpädagogik/Rhythmik						<b>70</b>
<b>Profil Instrumentalpädagogik Klavier</b>						<b>30</b>
<b>Instrumentalpädagogik Klavier</b>	<b>5,50</b>	<b>5</b>	<b>5,50</b>	<b>6</b>	<b>4,50</b>	<b>6</b>
Instrumental- und Gesangspädagogik	V 1,50	1	1,50	2		
Fachdidaktik	S/Ü 1,50	1	1,50	1	1,50	2
Einführung in die Fachdidaktik bei Belegung der Einführung im B.Mus. wird angewählt: Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	S 1,00	1	1,00	1		2
		(2)				
Unterrichtspraxis 1	Ü 0,75	1	0,75	1	0,75	2
Unterrichtspraxis 2	Ü 0,75	1	0,75	1	0,75	2
Fachdidaktik Spezial	S/Ü			3	1,50	3
					1,50	3
<b>Wahlmodul</b>						<b>4</b>
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung (2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)	E+x 0,50		1	0,50		
Elementare Musikpädagogik	S/Ü 1,50	3				
Improvisation	E+x 1,00	2				
Rhythmik/Percussion	G 1,00	2				
Ensembleleitung	G		2	1,00		
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V 1,50	3				
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 23 Profil Gitarre

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Gitarre						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Elektrische Gitarre, Elementare Musikpädagogik/Rhythmik						<b>70</b>
<b>Profil Gitarre</b>	<b>1,25</b>	<b>8</b>	<b>1,25</b>	<b>8</b>	<b>1,25</b>	<b>6</b>
Gitarre	E 0,50	4	0,50	4	0,50	3
Kammermusik	E+x 0,75	4	0,75	4	0,75	3
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 24 Profil Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Klavier						<b>70</b>
<b>Profil Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis</b>	<b>1,50</b>	<b>9</b>	<b>1,50</b>	<b>9</b>	<b>0,75</b>	<b>4</b>
Klavierauszugspiel/Korrepititionspraxis	E 0,75	4	0,75	4	0,75	4
Korrepititionspraxis		3		3		
Korrepititionsprojekt						4
Partiturspiel/Partitürkunde	E+x 0,75	2	0,75	2		
						1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 25 Profil Klavier

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Klavier						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Komposition						<b>70</b>
<b>Profil Klavier</b>	<b>1,25</b>	<b>7</b>	<b>1,25</b>	<b>7</b>	<b>1,25</b>	<b>9</b>
Klavier	E 0,50	4	0,50	4	0,50	5
Kammermusik	E+x 0,75	3	0,75	3	0,75	4
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 26 Profil Kammermusik Klavier

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Kammermusik Klavier						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Klavier						<b>70</b>
<b>Profil Kammermusik Klavier</b>	<b>0,75</b>	<b>5</b>	<b>1,50</b>	<b>10</b>	<b>1,50</b>	<b>10</b>
Kammermusik - Ensemble 1	E+x	0,75	5	0,75	5	0,75
Kammermusik - Ensemble 2	E+x		0,75	5		0,75
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 27 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon (nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im grundständigen Studium)						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Akkordeon, Elementare Musikpädagogik/Rhythmik						<b>70</b>
<b>Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon</b>						<b>30</b>
<b>Grundlagen/Instrumentalpädagogik</b>	<b>6,75</b>	<b>10</b>	<b>4,25</b>	<b>5</b>	<b>3,75</b>	<b>6</b>
Instrumental- und Gesangspädagogik	V	1,50	1	1,50	2	
Fachdidaktik I	S/Ü	1,50	1	1,50	2	1,50
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2				0,00
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	G	0,50	0,50	1		1,00
Unterrichtspraxis	Ü	0,75	1	0,75	1	0,75
Elementare Musikpädagogik	G	1,50	3			1,50
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V			1,50	3	
Rhythmik/Percussion	G	1,00	2			1,00
<b>Wahlmodul</b> variabel:		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
Literaturkunde	S/Ü	0,75	1	0,75	1	0,75
Improvisation	E+x	1,00	2			1,00
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G		1,00	2		1,00
Ensembleleitung	G		1,00	2		1,00
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 28 Profil Alte Musik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Alte Musik (nicht nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.)						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello						<b>70</b>
<b>Profil Alte Musik</b>						<b>30</b>
<b>Grundlagenmodul Alte Musik</b>	<b>6,75</b>	<b>11</b>	<b>5,25</b>	<b>9</b>	<b>1,75</b>	<b>4</b>
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00		3,00
Notationsgeschichte I + II MW	S/Ü	1,50	2	1,50	3	
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock) AM	S/Ü	2,00	3	2,00	3	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW	S/Ü	1,50				1,50
<b>Wahlmodul Alte Musik</b>						<b>6</b>
Historische Improvisation* AM (mehrfach belegbar)	S/Ü	1,50	3			1,50
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (mehrfach belegbar)	S/Ü			1,50	3	1,50
Stimmkurs (Cembalo) oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (mehrfach belegbar)	S/Ü	0,50	1			0,50
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S		2	3		
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten) AM	E+x	0,75	2			0,75
Spezialvorlesung/Historische oder Systematische Musikwissenschaft MW (mehrfach belegbar)	SpV	1,50	4			1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* mind. 2 Semester, max. 3 Semester im Verlauf von Bachelor und Master

## Anlage 29 Profil Generalbass/Kammermusik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Generalbass/Kammermusik						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>						<b>70</b>
Cembalo						
<b>Profil Generalbass/Kammermusik</b>						<b>30</b>
<b>Generalbass/Kammermusik</b>	<b>0,50</b>	<b>4</b>	<b>0,50</b>	<b>5</b>	<b>1,25</b>	<b>6</b>
Generalbass/Kammermusik, Cembalo/Alte Musik Orgel/Hammerclavier AM		4		5		4
E/E+x/G	0,50		0,50		0,50	
Korreptionspraktikum Cembalo/Alte Musik Orgel/Hammerclavier AM					2	
Ü			0,75			0,75
<b>Wahlmodul</b>		<b>3</b>		<b>3</b>		<b>4</b>
Historische Improvisation AM (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50				1,50
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	0,75		0,75	2,25
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00		3,00
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S		2	3		
Ensembleleitung Alte Musik AM	S/Ü	0,50				0,50
Historische Streicher- und Bläserpraxis AM	S/G	0,50				0,50
Rezitativpraxis AM/I.GM (max. 1 Sem.)	G/Ü	1,50				1,50
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten) AM (max. 1 Sem.)	E+x	0,75				0,75
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock) AM	S/Ü	2,00	2,00			4,00
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50				1,50
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (max. 4 Sem.)	S/Ü	0,50				0,50
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW (max. 2 Sem.)	SpV	1,50				1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

## Anlage 30 Profil Kammermusik/Consort

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Kammermusik/Consort						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>						<b>70</b>
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello						
<b>Profil Kammermusik/Consort</b>						<b>30</b>
<b>Kammermusik/Consort</b>	<b>1,00</b>	<b>5</b>	<b>1,00</b>	<b>6</b>	<b>0,50</b>	<b>4</b>
Kammermusik/Consort/Ensemble AM	E+x/G	0,50	4	0,50	5	0,50
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM	S/Ü	0,50	1	0,50	1	
<b>Wahlmodul</b>		<b>3</b>		<b>3</b>		<b>4</b>
Historische Improvisation AM (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50				1,50
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	0,75	0,75	4	2,25
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00		3,00
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S		2	3		
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten) AM (max. 1 Sem.)	E+x	0,75				0,75
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock) AM	S/Ü	2,00	2,00			4,00
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50				1,50
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (max. 2 Sem.)	S/Ü	0,50				0,50
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW (max. 2 Sem.)	SpV	1,50				1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>



### Anlage 31 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrumentalpädagogik Cembalo (nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im grundständigen Studium)						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung Cembalo</b>						<b>70</b>
<b>Profil Instrumentalpädagogik</b>						<b>30</b>
<b>Grundlagen/Instrumentalpädagogik</b>	<b>2,00</b>	<b>3</b>	<b>2,50</b>	<b>4</b>	<b>1,25</b>	<b>3</b>
Instrumental- und Gesangspädagogik MP	V 1,50	1	1,50	2		3,00
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung MP (2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)	E+x 0,50		0,50	1		1,00
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis AM	S/Ü		0,50	1	0,50	2
Korrepetitionspraktikum Cembalo AM	Ü			0,75	2	0,75
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	Ü	2				2
<b>Wahlmodul</b>		<b>6</b>		<b>6</b>		<b>6</b>
Historische Improvisation* AM (max. 3 Sem.)	S/Ü 1,50	3				1,50
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)** AM	S/Ü 2,00		2,00			4,00
Elementare Musikpädagogik EMP	S/Ü 1,50	3				1,50
Rhythmik/Percussion EMP	G 1,00	2				1,00
Rhythmik/Instrumentalimprovisation EMP	G		1,00	2		1,00
Musikpädagogisches Kolloquium MP	Ü 1,50	3				1,50
Pädagogisch-psychologische Vorlesung MP	V 1,50	3				1,50
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S	2	3			5
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	S/Ü 1,50	3				1,50
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (max. 4 Sem.)	S/Ü 0,50	1				0,50
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten) AM	E+x 0,75	2				0,75
Korrepetitionspraktikum Cembalo AM	Ü 0,75	2				0,75
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW (max. 2 Sem.)	SpV 1,50	4				1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* mind. über zwei Semester im B.Mus. bzw. M.Mus.

### Anlage 32 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte (nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im grundständigen Studium)						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtercredits</b>						<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung Blockflöte</b>						<b>70</b>
<b>Profil Instrumentalpädagogik</b>						<b>30</b>
<b>Grundlagen/Instrumentalpädagogik</b>	<b>2,00</b>	<b>3</b>	<b>3,25</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
Instrumental- und Gesangspädagogik MP	V 1,50	1	1,50	2		3,00
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung MP (2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)	E+x 0,50		0,50	1		1,00
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis AM	S/Ü		0,75	1	0,75	2
Musikschulspezifische Literatur- und Instrumentenkunde AM	S/Ü		0,50	1		0,50
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	Ü	2				2
<b>Wahlmodul</b>		<b>5</b>		<b>5</b>		<b>4</b>
Historische Improvisation* AM (max. 3 Sem.)	S/Ü 1,50	3				1,50
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)** AM	S/Ü 2,00		2,00	3		4,00
Elementare Musikpädagogik EMP	S/Ü 1,50	3				1,50
Rhythmik/Percussion EMP	G 1,00	2				1,00
Rhythmik/Instrumentalimprovisation EMP	G		1,00	2		1,00
Musikpädagogisches Kolloquium MP	Ü 1,50	3				1,50
Pädagogisch-psychologische Vorlesung MP	V 1,50	3				1,50
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S	2	3			5
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	S/Ü 1,50	3				1,50
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (max. 4 Sem.)	S/Ü 0,50	1				0,50
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten) AM	E+x 0,75	2				0,75
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW (max. 2 Sem.)	SpV 1,50	4				1,50
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* mind. über zwei Semester im B.Mus. bzw. M.Mus.

### Anlage 33 Profil Chordirigieren

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Chordirigieren											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk Komposition						<b>70</b>					
<b>Profil Chordirigieren</b>	<b>1,50</b>	<b>6</b>	<b>4,50</b>	<b>8</b>	<b>3,75</b>	<b>6</b>	<b>0,75</b>	<b>10</b>	<b>10,50</b>	<b>30</b>	
Chordirigieren	E	0,75	4	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	16
Praktisches Chorprojekt									6	6	
Partiturspiel/-kunde	E+x	0,75	2	0,75	2					1,50	4
Kammerchor/Hochschulchor	G			3,00	2	3,00	2			6,00	4
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>					

### Anlage 34 Profil Komposition

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Komposition									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP				
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>			
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>						<b>70</b>			
<b>Profil Komposition</b>						<b>30</b>			
<b>Instrumental-Komposition/Elektroakustische Komposition</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>20</b>			
<b>Wahlmodul</b>						<b>10</b>			
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G			1,00	1	1,00	1	2,00	2
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	E+x	1,00	1	1,00	1			2,00	2
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G			1,00	2			1,00	2
Computermusik	G			1,50	4			1,50	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	S/Ü	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Ensemble für Neue Musik	G			3					3
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2					1,50	2

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
Spezielles Seminar Medien	G	1,50	3		1,50	3
ECTS-Credits können ebenfalls durch die Teilnahme an Seminaren und Vorlesungen zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts am Institut für Musikwissenschaft Weimar   Jena erworben werden.						
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

### Anlage 35 Profil Neue Musik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Neue Musik									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP				
<b>Gesamtcredits</b>						<b>120</b>			
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>						<b>70</b>			
<b>Profil Neue Musik</b> (Veranstaltungen im Rahmen von 30 CP frei wählbar)						<b>30</b>			
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G			1,00	1	1,00	1	2,00	2
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	E+x	1,00	1	1,00	1			2,00	2
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G			1,00	2			1,00	2
Computermusik	G			1,50	4			1,50	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	S/Ü	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Ensemble für Neue Musik				3				0,00	3
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2					1,50	2
Spezielles Seminar Medien	G	1,50	3					1,50	3
Weitere ECTS-Credits können durch die Teilnahme an Seminaren und Vorlesungen zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts am Institut für Musikwissenschaft Weimar   Jena erworben werden.									
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>			

### Anlage 36 Profil Improvisierter Gesang

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Improvisierter Gesang										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>					
<b>Profil</b>					<b>30</b>					
Improvisierter Gesang	E 0,50	7	0,50	7	0,50	8	0,50	8	2,00	30
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>					

### Anlage 37 Profil Elektrische Gitarre

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Elektrische Gitarre										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>					
<b>Profil Elektrische Gitarre</b>					<b>30</b>					
Elektrische Gitarre	E 0,50	7	0,50	7	0,50	8	0,50	8	2,00	30
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>					

### Anlage 38 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>					
<b>Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik</b>	<b>6,00</b>	<b>10</b>	<b>6,00</b>	<b>10</b>	<b>6,00</b>	<b>10</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>18,00</b>	<b>30</b>
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	G 1,50	3	1,50	3	1,50	3			4,50	9
Rhythmik (Musik und Bewegung)	G 1,50	3	1,50	3	1,50	3			4,50	9
Fachdidaktik EMP/Rhythmik	G 1,50	2	1,50	2	1,50	2			4,50	6
Percussion/Improvisation	G 1,50	2	1,50	2	1,50	2			4,50	6
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>					

### Anlage 39 Profil Performance

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Performance										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>					
<b>Profil Performance</b>	<b>1,50</b>	<b>6</b>	<b>1,50</b>	<b>8</b>	<b>1,50</b>	<b>8</b>	<b>1,50</b>	<b>8</b>	<b>6,00</b>	<b>30</b>
Performance (Bewegung - Stimme - Instrument)	G 0,75	3	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	15
Künstlerische Projektarbeit/Studien	0,75	3	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	15
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>					

### Anlage 40 Profil Musiktheorie

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Musiktheorie										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>					
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>					
<b>Profil Musiktheorie</b>					<b>30</b>					
Musiktheorie	E/E+x		1,00	6		1,00	6		1,00	6
<b>Wahlmodul</b>					<b>24</b>					
Aufeinander aufbauende Kurse sind nacheinander zu belegen. Durch zusätzliche Leistungen kann pro Lehrveranstaltung und Semester ein weiterer Credit erworben werden (Ausnahme: Historische Satzlehre).										
Einführung analoge Klangsynthese	G 1,00	3							1,00	3
Harmonielehre 4	G 1,00	3							1,00	3
Gehörbildung 4	G 1,00	3							1,00	3
Arrangieren	G 1,00	3							1,00	3
Spezialkurse Musiktheorie	G					1,00	3		1,00	3
Werkanalyse 2	G 1,00	3							1,00	3
Werkanalyse 3	G		1,00	3					1,00	3
Höranalyse 2	G 1,00	3							1,00	3
Höranalyse 3	G		1,00	3					1,00	3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 2	G 1,00	3							1,00	3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 3	G		1,00	3					1,00	3
Kontrapunkt 2	G 1,00	3							1,00	3
Kontrapunkt 3	G		1,00	3					1,00	3

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Instrumentation 1	G 1,00 3				1,00 3
Instrumentation 2	G	1,00 3			1,00 3
Künstlerischer Tonsatz 1	G 1,00 3				1,00 3
Künstlerischer Tonsatz 2	G	1,00 3			1,00 3
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S 0,75 3	0,75 3	0,75 4		2,25 10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G 1,00	1,00	1,00		3,00
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

#### Anlage 41 Profil Musikpädagogik

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Musikpädagogik					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Musiktheorie, Komposition					<b>70</b>
<b>Profil Musikpädagogik</b>	<b>3,50 11</b>	<b>3,50 9</b>	<b>2,00 7</b>	<b>1,00 3</b>	<b>10,00 30</b>
Fachdidaktik Musiktheorie MT	G 1,00 4	1,00 4	1,00 4		3,00 12
Fachdidaktik Gehörbildung MT	G 1,00 4				1,00 4
Unterrichtspraxis MT	Ü	1,00 2	1,00 3	1,00 3	3,00 8
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V 1,50 3	1,50 3			3,00 6
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

#### Anlage 42 Profil Musikwissenschaft

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Musikwissenschaft					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>
<b>Profil Musikwissenschaft</b> (Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.)	<b>4,50 10</b>	<b>3,00 10</b>	<b>1,50 6</b>	<b>1,50 4</b>	<b>10,50 30</b>
<b>Grundlagen/Musikwissenschaft</b>					
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü 1,50 5				1,50 5
Analyse I	Ü 1,50 3				1,50 3

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Notationsgeschichte	Ü 1,50 2				1,50 2
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft I</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	SpV	1,50 4			1,50 4
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium	S	1,50 6			1,50 6
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft II</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	SpV			1,5 4	1,50 4
Seminar freier Wahl	S		1,50 6		1,50 6
<b>alternativ zu Analyse I:</b>					
<i>für alle Master of Music des Instituts für Alte Musik</i>					
Notationsgeschichte II	Ü	1,50 3			1,50 3
<i>für alle Master of Music Komposition</i>					
Musikästhetik oder Historische Musikwissenschaft	S 1,50 4				1,50 4
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

#### Anlage 43 Profil Kultur- und Musikmanagement

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Kultur- und Musikmanagement					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtercredits</b>					<b>120</b>
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>					<b>70</b>
<b>Profil Kultur- und Musikmanagement</b> <i>Module im Gesamtumfang von 30 Credits frei wählbar</i>					<b>30</b>
<b>Grundlagen Kulturmanagement und Managementpraxis</b>	<b>3,00 7</b>	<b>0,00 0</b>	<b>3,00 3</b>	<b>0,00 0</b>	<b>6,00 10</b>
Einführung in das Kulturmanagement	S 1,50 5				1,50 5
Projekt- und Veranstaltungspraxis	Ü 1,50 2				1,50 2
Rhetorik	S		1,50 3		1,50 3
Führung und Organisation	S		1,50		1,50
<b>Management in Kulturinstitutionen</b>	<b>3,75 1</b>	<b>0,00 5</b>	<b>0,00 0</b>	<b>0,00 0</b>	<b>3,75 6</b>
Theatermanagement	S 1,5 5	1,5 5			3,00 5
Kultur sponsoring	S 0,75 1				0,75 1
<b>Marketing</b>	<b>1,50 5</b>	<b>1,50 5</b>	<b>0,00 0</b>	<b>0,00 0</b>	<b>3,00 10</b>
Marketing 1	S 1,50 5				1,50 5
Marketing 2	S	1,50 5			1,50 5

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Kulturrecht</b>	2	2	1	0	5
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	1,50				1,50
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2		1,50			1,50
Rechtspraxis			0,75		0,75
<b>Kulturpolitik</b>	2	2	5	0	9
Kulturpolitik 1	1,50	1,50			3,00
Kulturpolitik 2			1,50		1,50
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

## Anlagen Prüfungspläne

### Anlage 44 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil

Modul/Prüfungsfach Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk</b>				
Hauptfach	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Künstlerische Professionalisierung Hauptfach	praktisch	45-60 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich <u>oder</u> schriftlich	ca. 10 Seiten <u>oder</u> ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>\*)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 45 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition mit Profil

Modul/Prüfungsfach Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition*	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer**</b> (pro Semester max. drei Fächer zur Wahl; jeweils teilbar in: 1 x 1,0 + 1 x 0,5 bzw. 2 x 0,75 bzw. 3 x 0,5)	4 Testate <sup>1)</sup>		<b>10%</b>	
Orchesterdirigieren	praktisch	10-15 min	einfach	1.-4.
Chordirigieren	praktisch	ca. 30 min	einfach	
Opernkorrepitition*	praktisch	10-15 min	einfach	
Klavier*	praktisch	10-15 min	einfach	
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10-15 min	einfach	
Partiturspiel	praktisch	ca. 20 min	einfach	
Gesang*	praktisch	10-15 min	einfach	
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Grundlagen Strichtechniken	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Grundlagen Blastechiken	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Grundlagen Schlagwerk	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.

Modul/Prüfungsfach Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Hochschulchor	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammerchor <sup>3)</sup>	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Künstlerische Liedgestaltung	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Cembalo	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Korrepititionspraxis	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Konzertkorrepitition	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Aufführungspraxis des Rezitativs	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Stimmphysiologie	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Sprecherziehung	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammermusik	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Orchester/Ensemble für Neue Musik	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Probispieltraining Korrepitition	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>70%</b>	
Künstlerische Abschlussprüfung Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepitition	praktisch	30-45 min <sup>1)</sup> 30-45 min <sup>1)</sup> 45 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

- \* pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester  
\*\* nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulegen.  
1) qualifizierte Teilnahme  
2) Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlmodul ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote  
3) Zulassung nur nach bestandener Eignungstest  
<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 46 Gitarre mit Profil

Modul/Prüfungsfach Gitarre mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Gitarre	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Gitarre und Orchester	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Gitarre	praktisch	60 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

- \* öffentliches Vorspiel in jedem Semester  
1) qualifizierte Teilnahme  
<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 47 Klavier mit Profil

Modul/Prüfungsfach Klavier mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Klavier</b>				
Klavier	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Klavier	praktisch	75 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

- \* öffentliches Vorspiel in jedem Semester  
1) qualifizierte Teilnahme  
<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 48 Akkordeon mit Profil

Modul/Prüfungsfach Akkordeon mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Akkordeon</b>				
Akkordeon	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Blattspiel/ Improvisation/ Liedspiel/ Literaturkunde	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Profilierungsprojekt	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Akkordeon	praktisch	50-60 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

- \* öffentliches Vorspiel in jedem Semester  
1) qualifizierte Teilnahme  
<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

### Anlage 49 Cembalo mit Profil

Modul/Prüfungsfach Cembalo mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Cembalo</b>				
Hauptinstrument Cembalo	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Generalbass/Kammermusik/ Ensemble*	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Cembalo	praktisch	60-65 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich oder schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

- 1) qualifizierte Teilnahme  
\* Testat: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation  
<sup>1)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 50 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Blockflöte mit Profil</b>				
<b>Viola da gamba mit Profil</b>				
<b>Barockvioline mit Profil</b>				
<b>Barockviola mit Profil</b>				
<b>Barockvioloncello mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Hauptinstrument Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Consort (Blockflöte, Viola da gamba)/Kammermusik/Ensemble	1 Testat <sup>1)*</sup>	-	-	1.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	<b>4.</b>
Masterkonzert Künstlerische Professionalisierung Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	praktisch	60-65 min <sup>+1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich  schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Testat über Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

+1) Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 51 Komposition mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Komposition mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Hauptfach Instrumentale oder Elektroakustische Komposition	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	<b>4.</b>
Masterprüfung Komposition *	mündlich	45 min	75%	4.
Dokumentation ** oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Vorlage aller während des Studiums erarbeiteten Kompositionen

\*\* Vorlage einer größeren Komposition einschließlich der 30-seitigen Dokumentation (ausführliche schriftliche Ausarbeitung über Inhalt, Entstehung und künstlerisches Anliegen (Dokumentation).

## Anlage 52 Improvisierter Gesang mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Improvisierter Gesang mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Hauptfach Improvisierter Gesang	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumentation 20./ 21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	1.-4.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialseminar Digitale Medien I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Improvisierter Gesang	praktisch	70-90 min <sup>+1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich  schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

+1) Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 53 Elektrische Gitarre mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Elektrische Gitarre mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Hauptfach Elektrische Gitarre	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumentation 20. und 21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I+II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialkurs zu Komponisten des 20. und 21. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min*	-	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Elektrische Gitarre	praktisch	70-90 min <sup>+1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich  schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

+1) Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 54 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung</b>				
<b>Elementare Musikpädagogik/Rhythmik</b>				
<b>Hauptfachkompetenz</b>				
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Rhythmik – Musik und Bewegung**	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Musik- und bewegungs-pädagogisches Projekt***	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Musikpädagogische Kompetenz</b>			<b>30%</b>	
Musikpädagogisches Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
Fachdidaktik <sup>+)</sup>	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich	30 min	zweifach	1.-4.
Unterrichtspraxis	4 Testate <sup>1)</sup>			
Unterrichtspraxis I <sup>++)</sup>	praktisch <sup>1)</sup> /mündlich <sup>2)</sup>	75 min 15 min	dreifach	1.-4.
Unterrichtspraxis II <sup>++)</sup>	praktisch <sup>1)</sup> /mündlich <sup>2)</sup>	75 min 15 min		
Musikpädagogisches Praktikum <sup>+++)</sup>	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
<b>Musikalische Praxis</b>				
Percussion/Improvisation	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Klavierimprovisation	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Gesang/Stimmbildung	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>50%</b>	
Künstlerische Masterprüfung				
<u>Teil 1: Künstlerische Studien (à 5-10 min):</u>				
Studie 1: Musik und Bewegung/Solo	praktisch	5 x 5-10 min	60%	4.
Studie 2: Musik und Bewegung/Gruppe				
Studie 3: Percussion (1-3 Mitwirkende)				
Studie 4: Instrumentalgestaltungs- und -improvisation (1-3 Mitwirkende)				
Studie 5: Stimmgestaltung- und -improvisation (1-3 Mitwirkende)				
<u>Teil 2: Bewegungsbeleitung und -animation (20 min):</u>				
mit Stimme, Percussion-Instrumenten und Klavier (Partnerprüfung)	praktisch	20 min		
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	40%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>+) je ein schriftlicher Lehrprobenentwurf</sup>

<sup>++) Beide Lehrproben werden getrennt benotet. Das arithmetische Mittel beider Noten geht im Verhältnis 3:2 mit der Note der mündlichen Prüfung/Fachdidaktik in die Modulnote ein.</sup>

<sup>2)</sup> Nachgespräch zu methodisch-didaktischen Fragestellungen der absolvierten Lehrproben (15 min pro Lehrprobe)

\* 1. bis 3. Semester je ein Testat über eine mit „bestanden“ bewertete musikalische Anleitung einer Gruppe

\*\* 1. bis 3. Semester je ein Testat über eine mit „bestanden“ bewertete Rhythmik/Studie, im 4. Semester Testat über angelegte Materialmappe

\*\*\* ein Testat über ein mit „bestanden“ bewertetes musikpädagogisch-künstlerisches Projekt, einschließlich Video- und schriftlicher Dokumentation

<sup>+) im 1. bis 3. Semester je ein mit „bestanden“ bewertetes Referat</sup>

<sup>++) Testat über einen mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsbericht</sup>

## Anlage 55 Kammermusik mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Kammermusik mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
Hauptfach Kammermusik	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Musikphysiologie	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialvorlesung Historische Musikwissenschaft	2 Testate mündlich	15 min	-	1., 2.
Seminar Historische Musikwissenschaft	2 Testate <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1., 2.
Spezialvorlesung Aufführungspraxis/ Interpretation/ Edition	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Seminar Aufführungspraxis/ Interpretation/ Edition	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Musikästhetik	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Gründungsmanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Theatermanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturmarketing	1 Testat <sup>1)</sup>	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturpolitik 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Kulturpolitik 2	1 Testat <sup>1)</sup>	HA (15 Seiten)	-	1.
<b>Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Masterprojekt</b>			<b>80%</b>	
Masterkonzert Kammermusik	praktisch	60-90 min <sup>1)</sup>	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	25%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

<sup>+) Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.</sup>

## Anlage 56 Musiktheorie mit Profil

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Musiktheorie mit Profil</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b>				
<b>Musiktheorie</b>				
<b>Hauptfachmodul</b>			<b>40%</b>	
Hauptfach Musiktheorie	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich	40 min	vierfach	1.-4.
Hörerziehung	4 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	90 min	zweifach	1.-4.
Partiturspiel	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2., 3.
Instrumentation I + II	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1., 2.
<b>Modul Musikalische Praxis<sup>2)</sup></b>				
Einführung in die historische Generalbasspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	4.
Historische Satzlehre (Geschichte)	3 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	1.-3.
Historische Satzlehre (Praxis)	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Jazz-Theorie 1 + 2*	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	120 min	-	1., 2.
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Computernotensatz/DTP	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2., 3.



Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Musiktheorie mit Profil</b>			<b>20%</b>	
<b>Profil</b>			<b>40%</b>	
<b>Masterprojekt</b>				
Künstlerische Masterprüfung Musiktheorie	praktisch	45 min	50%	
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	50%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Prüfung in Jazz-Theorie 2

## Anlage 57 Profil Orchestermusik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Orchestermusik</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk				
<b>Profil Orchestermusik</b>			<b>20%</b>	
Orchester	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
	4 Testate <sup>1)</sup>			
Orchesterstudien	praktisch	Dauer der Orchesterstelle*	einfach	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* insgesamt sind 10 Stellen zu spielen

## Anlage 58 Profil Instrument

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Instrument</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk*				
<b>Profil Instrument</b>			<b>20%</b>	
Instrument	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15-20 min**	einfach	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.

\* sowie die zugehörigen Nebeninstrumente; nicht das Instrument der Künstlerischen Professionalisierung

\*\* Darbietung eines Werkes im Rahmen des Masterkonzertes/Hauptinstrument (anteilig 15-20 min)

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 59 Profil Historisches Instrument

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Historisches Instrument</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Klavier bzw. Violine, Viola, Violoncello bzw. Gitarre				
<b>Profil Historisches Instrument</b>			<b>20%</b>	
Historisches Instrument: Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barock- violoncello bzw. Barockgitarre/Chitarrone	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15-20 min	einfach	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Historisches Instrument</b>				
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.
Notationsgeschichte I und II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Spezialvorlesung 16.-18. Jh.; bei Klavier 18./19. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Musikwissenschaftliches Seminar 16.-18. Jh.; bei Klavier 18./19. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historischer Tanz	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

## Anlage 60 Profil Kammermusik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Kammermusik</b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk, Gitarre, Akkordeon, Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepitition, Musiktheorie				
<b>Profil Kammermusik</b>			<b>20%</b>	
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	20-30 min	einfach	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 61 Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>Modul/Prüfungsfach</b> <b>Profil Instrumentalpädagogik</b> <b>Streich-/Blasinstrumente<sup>1)</sup></b>				
<b>Künstlerische Professionalisierung</b> Orchesterdirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument) Chordirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument)				
<b>Profil Instrumentalpädagogik</b> <b>Streich-/Blasinstrumente</b>			<b>20%</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Fachdidaktik	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich	20 min	zweifach	1.-4.
Unterrichtspraxis	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch mündlich	2 x 30 min <sup>1)</sup> 20 min <sup>1)</sup>	dreifach	1.-4.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	20 min	einfach	4.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht <sup>++)</sup>	-	1.-4.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* nach Diplom/B.Mus. Orchesterdirigieren

<sup>+) Die Noten der Lehrproben und der mündlichen Prüfung werden jeweils einfach gewichtet. Die Moduleinote geht mit dreifacher Gewichtung in die Profiline ein.</sup>

<sup>++) wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet</sup>

## Anlage 62 Profil Orchesterdirigieren

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Orchesterdirigieren</b>				
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk, Komposition				
<b>Profil Orchesterdirigieren</b>			<b>20%</b>	
Orchesterdirigieren/Ensembleleitung	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Praktisches Ensembleprojekt	1 Testat <sup>1)</sup> praktisch	20 min	einfach	1.-4.
Partiturlkunde	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Orchester/Register/Ensemble/Ensemble für Neue Musik	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2., 3.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 63 Profil Historische Aufführungspraxis

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Historische Aufführungspraxis</b>				
Künstlerische Professionalisierung Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition				
<b>Profil Historische Aufführungspraxis</b>			<b>20 %</b>	
Cembalo	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	20 min *	einfach	1.-4.
Aufführungspraxis/Generalbass	3 Testate <sup>1)</sup> praktisch			1.-3.
Rezitativpraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre [Geschichte/Praxis] 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre [Geschichte/Praxis] 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre [Geschichte/Praxis] 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.
Spezialvorlesung 16.-18. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Komplexprüfung bestehend aus Cembalo und Aufführungspraxis/Generalbass

## Anlage 64 Profil Lied

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Lied</b>				
Künstlerische Professionalisierung Klavier, Orchesterdirigieren*, Chordirigieren*, Opernkorrepitition*				
<b>Profil Lied</b>	praktisch**	20-30 min	<b>20%</b>	
Liedgestaltung <sup>1)</sup>	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Liedkurs	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* nach Diplom/B.Mus. Opernkorrepitition

\*\* Voraussetzung zur Prüfungszulassung: 2 Vorspieltestate

## Anlage 65 Profil Instrumentalpädagogik Klavier

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Instrumentalpädagogik Klavier</b>				
Künstlerische Professionalisierung Klavier, Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepitition, Elementare Musikpädagogik/Rhythmik				
<b>Profil Instrumentalpädagogik Klavier</b>			<b>20%</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Fachdidaktik Klavier	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Einführung in die Fachdidaktik*	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)*	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht <sup>2)</sup>	-	1.-4.
Unterrichtspraxis 1 (Anfänger)	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch mündlich	30-45 min** 10 min**	einfach	1.-4.
Unterrichtspraxis 2 (Fortgeschrittener)	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch mündlich	30-45 min** 10 min**	einfach	1.-4.
Fachdidaktik Spezial	2 Testate <sup>1)</sup> mündlich	30 min	einfach	3., 4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Improvisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Ensembleleitung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet

\* bei Belegung dieser Veranstaltung im B.Mus. wird das Musikpädagogische Hospitationspraktikum angewählt.

\*\* Die Note für Unterrichtspraxis 1 und 2 ergibt sich aus der einfachen Gewichtung je Lehrprobe und der mündlichen Prüfung. Die Noten gehen mit einfacher Gewichtung in die Profiline ein.

## Anlage 66 Profil Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Gitarre</b>				
Künstlerische Professionalisierung Elektrische Gitarre EMP/Rhythmik				
<b>Profil Gitarre</b>			<b>20%</b>	
Gitarre	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15 min	einfach	4.
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch*	10 min	einfach	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* ein komplettes Werk

## Anlage 67 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis

Modul/Prüfungsfach Profil Klavierauszugspiel/ Korrepetitionspraxis	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Klavier				
<b>Profil Klavierauszugspiel/ Korrepetitionspraxis</b>			<b>20%</b>	
Klavierauszugspiel/ Korrepetitionspraxis	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15-20 min	einfach	1.-4.
Korrepetitionspraxis	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Korrepetitionsprojekt	1 Testat <sup>1)</sup> praktisch	20 min	zweifach	1.-4.
Partiturspiel/Partiturfkunde	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 68 Profil Klavier

Modul/Prüfungsfach Profil Klavier	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Klavier				
<b>Profil Klavier</b>			<b>20%</b>	
Klavier	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	30 min	-	1.-4.
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch			1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 69 Profil Kammermusik Klavier

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik Klavier	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Klavier				
<b>Profil Kammermusik Klavier</b>			<b>20%</b>	
Kammermusik – Ensemble 1*	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	20-30 min	-	1.-4.
Kammermusik – Ensemble 2*	2 Testate <sup>1)</sup> praktisch	20-30 min	-	2.-3.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Es ist eine Prüfung zu absolvieren; frei wählbar in Ensemble 1 oder/und 2.

## Anlage 70 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Akkordeon, Elementare Musikpädagogik				
<b>Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon</b>			<b>20%</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Fachdidaktik I	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich	20 min	einfach	1.-4.
Musikpädagogisches Hospitalitätspraktikum (40 h)	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht <sup>2)</sup>	-	1.-4.

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Akkordeon				
Unterrichtspraxis	4 Testate <sup>1)</sup>			
Unterrichtspraxis 1	praktisch	30-45 min	einfach	1.-4.
Unterrichtspraxis 2	praktisch	30-45 min	einfach	
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
<b>Wahlmodul</b>				
Literaturkunde	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Improvisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Ensembleleitung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

## Anlage 71 Profil Alte Musik

Modul/Prüfungsfach Profil Alte Musik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello				
<b>Profil Alte Musik*</b>			<b>20%</b>	
<b>Grundlagenmodul Alte Musik</b> (Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP frei wählbar)				
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3**	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	3.
Notationsgeschichte I + II**	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde**	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	1.
Historischer Tanz I (Renaissance) und/oder II (Barock)**	2 Testate <sup>1)</sup> praktisch mündlich	15 min	einfach	2.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Improvisation***	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Historischer Tanz I und II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.
Stimmkurs (Cembalo) oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Spezialvorlesung Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* nicht wählbar nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.

\*\* Die Modulnote ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen in: Historische Satzlehre sowie nach Wahl in: Notationsgeschichte I und II oder Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde oder Historischer Tanz I (Renaissance) und/oder II (Barock)

\*\*\* Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

## Anlage 72 Profil Generalbass/Kammermusik

Modul/Prüfungsfach Profil Generalbass/Kammermusik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung				
Cembalo				
<b>Profil Generalbass/Kammermusik</b>			<b>20%</b>	
Generalbass/Kammermusik/ Ensemble, Cembalo/Alte Musik Orgel/Hammerklavier	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15-20 min	einfach	1.
Korrepitationspraktikum Cembalo/Alte Musik Orgel/Hammerklavier	1 Testat <sup>1)</sup> *	-	-	1.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Improvisation **	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Ensembleleitung Alte Musik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Streicher-Bläserpraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rezitativpraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Gesang Alte Musik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historischer Tanz I und II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Testat über den Nachweis einer internen oder öffentlichen Präsentation

\*\* Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

## Anlage 73 Profil Kammermusik/Consort

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik/Consort	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung				
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello				
<b>Profil Kammermusik/Consort</b>			<b>20%</b>	
Kammermusik/Consort/ Ensemble	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	15-20 min	einfach	1.-4.
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Improvisation **	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik/Consort	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Gesang Alte Musik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historischer Tanz I und II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\*\* Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

## Anlage 74 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Cembalo	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung				
Cembalo				
<b>Profil Instrumentalpädagogik Cembalo</b>			<b>20%</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Unterrichtspraxis 1 Unterrichtspraxis 2 Fachdidaktik	3 Testate <sup>1)</sup> praktisch praktisch mündlich	30 min* 30 min* 15 min*	zweifach	2.-4.
Korrepitationspraktikum Cembalo	1 Testat <sup>1)</sup> *	-	-	3.
Hospitationspraktikum	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht	einfach	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Improvisation ***	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Historischer Tanz I und II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Perkussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Vorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungs- praxis/Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Korrepitationspraktikum Cembalo ***	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Cembalo	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Die Lehrproben und die Fachdidaktik werden gleichgewichtet. Die entstandene Note geht mit zweifacher Gewichtung in die Profilineote ein.

\*\* Testat: Nachweis einer internen oder öffentlichen künstlerischen Präsentation

\*\*\* Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

## Anlage 75 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik - Blockflöte	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Blockflöte				
<b>Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte</b>				
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Unterrichtspraxis 1 Unterrichtspraxis 2 Fachdidaktik	3 Testate <sup>1)</sup> praktisch praktisch mündlich	30 min* 30 min* 15 min*	zweifach	2.-4.
Musikschulspezifische Literatur- und Instrumentenkunde	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Hospitationspraktikum	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht	einfach	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Historische Improvisation**	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Vorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungs- praxis/Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Die Lehrproben und die Fachdidaktik werden gleichgewichtet. Die entstandene Note geht mit zweifacher Gewichtung in die Profilineote ein.

\*\* Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

## Anlage 76 Profil Chordirigieren

Modul/Prüfungsfach Profil Chordirigieren	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Komposition, Gesang, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk				
<b>Profil Chordirigieren</b>			<b>20%</b>	
Chordirigieren	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Praktisches Chorprojekt	1 Testat <sup>1)</sup> praktisch	20 min	-	1.-4.
Partiturspiel/kunde	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Kammerchor/Hochschulchor	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	2., 3.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 77 Profil Komposition

Modul/Prüfungsfach Profil Komposition	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Komposition</b>				
			<b>20%</b>	
Hauptfach Instrumental- Komposition/ Elektroakustische Musik	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich*	30 min	einfach	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumentation 20. und 21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Ensemble für Neue Musik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Spezialkurs/Vorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Vorlage aller während der Studienzzeit entstandenen Kompositionen

## Anlage 78 Profil Neue Musik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Neue Musik</b>				
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Neue Musik</b>				
Lehrveranstaltungen im Rahmen von 30 CP frei wählbar	mündlich*			
Instrumentation 20./ 21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>			3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>			1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>			1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>			1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>			2.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>			3.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>			2.
Ensemble für Neue Musik	1 Testat <sup>1)</sup>			1.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat <sup>1)</sup>			1.
Spezialseminar Medien I + II	1 Testat <sup>1)</sup>			1.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	1.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* 30-minütige mündliche Komplexprüfung über die im Rahmen von 30 CP besuchten Lehrveranstaltungen

## Anlage 79 Profil Improvisierter Gesang

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Improvisierter Gesang</b>				
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Improvisierter Gesang</b>				
Improvisierter Gesang	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	30 min	einfach	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 80 Profil Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Elektrische Gitarre</b>				
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Elektrische Gitarre</b>				
Elektrische Gitarre	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch	30 min	einfach	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 81 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil EMP/Rhythmik</b>				
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil EMP/Rhythmik</b>				
Elementare Musikpädagogik			20%	
Teil 1: Musikalische Anleitung einer Gruppe	praktisch	Anleiten einer Gruppe	einfach	4.
Teil 2: Künstlerische Studien				
Studie 1: Rhythmik (Musik und Bewegung)	praktisch	5-10 min	einfach	
Studie 2: Percussion	praktisch	5-10 min	einfach	
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Rhythmik (Musik und Bewegung)	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Fachdidaktik	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Percussion/Improvisation	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 82 Profil Performance

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Performance</b>				
Künstlerische-pädagogische Professionalisierung				
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik				
<b>Profil Performance</b>				
Performance (Bewegung – Stimme – Instrument) *	4 Testate <sup>1)</sup> praktisch <sup>2)</sup>	30-45 min	einfach	1.-4.
Künstlerische Projektarbeit/Studien**	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> Gestaltung eines Multimedia-Performance-Programms (Musik, Bewegung, Stimme, Instrument, Bild; hochschulintern oder außerhalb der Hochschule)

\* Testat über je eine mit „bestanden“ bewertete Performance-Studie im 1., 2. und 3. Semester

\*\* Testat über ein mit „bestanden“ bewertetes Performance-Projekt, einschließlich Video-Dokumentation

## Anlage 83 Profil Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Profil Musiktheorie</b>				
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Musiktheorie</b>				
Hauptfach Musiktheorie	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich*	30 min	50%	3.
<b>Wahlmodul</b>				
50%				
Einführung analoge Klangsintese	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Harmonielehre 4	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Gehörbildung 4	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Arrangieren	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Spezialkurs Musiktheorie	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	4.
Werkanalyse 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Werkanalyse 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	2.

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Höranalyse 2	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	1.
Höranalyse 3	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	2.
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Satztechniken des 20. Jh. 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	2.
Kontrapunkt 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Kontrapunkt 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	2.
Instrumentation 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Instrumentation 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	2.
Künstlerischer Tonsatz 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Künstlerischer Tonsatz 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.

- <sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme  
\* Vorlage der im Semester angefertigten Tonsatzarbeiten

## Anlage 84 Profil Musikpädagogik

Modul/Prüfungsfach Profil Musikpädagogik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung Musiktheorie oder Komposition			20%	
<b>Profil Musikpädagogik</b>				
Fachdidaktik Musiktheorie	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Fachdidaktik Gehörbildung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Unterrichtspraxis	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	
Unterrichtspraxis I	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	2.-4.
Unterrichtspraxis II	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	
Unterrichtspraxis III	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.

- <sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

## Anlage 85 Profil Musikwissenschaft

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung			20%	
<b>Profil Musikwissenschaft</b>				
<b>Grundlagenmodul</b>			<b>einfach</b>	
Einführung in die Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	90 min	einfach	1.

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Analyse I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Notationsgeschichte	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
<b>Spezialwissen I</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	2.
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich/ schriftlich	Referat HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach	2.
<b>Spezialwissen II</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	4.
Seminar freier Wahl	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach	3.
<b>Alternativ zu Analyse I</b>				
Notationsgeschichte II*	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	2.
Musikästhetik oder Historische Musikwissenschaft**	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	1.

- <sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme  
\* für alle Master of Music des Instituts Alte Musik  
\*\* für alle Master of Music Komposition

## Anlage 86 Profil Kultur- und Musikmanagement

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Künstlerische Professionalisierung				
<b>Profil Kultur- und Musikmanagement</b> (Module im Gesamtumfang von 30 Credits frei wählbar)			20%	
<b>Grundlagen Kulturmanagement und Managementpraxis</b>			<b>einfach</b>	
Einführung in das Kulturmanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1.
Projekt- und Veranstaltungspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhetorik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
Führung und Organisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
<b>Management in Kulturinstitutionen</b>			<b>einfach</b>	
Theatermanagement	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1., 2.
Kulturmarketing	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Marketing</b>			<b>einfach</b>	
Marketing 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1.
Marketing 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	2.
<b>Kulturrecht</b>			<b>einfach</b>	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60-90 min	einfach	1.
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60-90 min	einfach	2.
Rechtspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
<b>Kulturpolitik</b>			<b>einfach</b>	
Kulturpolitik 1	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Kulturpolitik 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	3.

- <sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Fachprüfungs- und -studienordnung  
für den Studiengang  
Master of Music Künstlerische Professionalisierung  
ZweiFach (120 CP)  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

**Studienverlaufspläne**

- Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

- Anlage 2 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk (2. Fach)
- Anlage 3 Gitarre
- Anlage 4 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)
- Anlage 5 Klavier
- Anlage 6 Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik)
- Anlage 7 Instrumentalpädagogik Klavier (2. Fach)
- Anlage 8 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)
- Anlage 9 Akkordeon
- Anlage 10 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)
- Anlage 11 Improvisierter Gesang
- Anlage 12 Elektrische Gitarre
- Anlage 13 Musikwissenschaft/Musiktheorie (2. Fach)
- Anlage 14 Musikwissenschaft/Kulturmanagement (2. Fach)
- Anlage 15 Musiktheorie

**Prüfungspläne**

- Anlage 16 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 17 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk (2. Fach)
- Anlage 18 Gitarre
- Anlage 19 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)
- Anlage 20 Klavier
- Anlage 21 Klavier + Instrumentalpädagogik Klavier
- Anlage 22 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)
- Anlage 23 Akkordeon
- Anlage 24 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)
- Anlage 25 Improvisierter Gesang
- Anlage 26 Elektrische Gitarre
- Anlage 27 Musikwissenschaft/Musiktheorie
- Anlage 28 Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- Anlage 29 Musiktheorie



## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

(2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) in folgenden Kombinationen:

- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba, Schlagwerk
  - + Instrumentalpädagogik
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie
- Gitarre
  - + Elektrische Gitarre
  - + Instrumentalpädagogik
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie
- Akkordeon
  - + Instrumentalpädagogik
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie
- Klavier
  - + Instrumentalpädagogik
  - + Kammermusik/Liedgestaltung
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie

- Improvisierter Gesang
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie
- Elektrische Gitarre
  - + Gitarre
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
  - + Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Musiktheorie
- Musiktheorie
  - + Künstlerisches Hauptfach
  - + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- Musikwissenschaft/Musiktheorie
  - + Künstlerisches Hauptfach

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) setzt

- einen fachbezogenen Bachelor- bzw. Diplomabschluss oder vergleichbarer Abschluss sowie
- in der Regel das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum Fach Instrumentalpädagogik sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie
- ein erfolgreich abgeschlossener instrumentalpädagogischer Studiengang Bachelor of Music bzw. Diplom jeweils im gleichen instrumentalen Fach, in diesem mit mindestens der Note 2,0 im Fach Unterrichtspraxis des Hauptinstruments oder

- für Bewerber mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelor of Education, künstlerischem Bachelor of Music oder Diplom, Staatsexamen Schulmusikerziehung oder einem gleichwertigen Studiengang der Nachweis gleichwertiger instrumentalpädagogischer Fertigkeiten durch eine 20-minütige (in der Fachrichtung Klavier 30-minütige) Lehrprobe. Die Bewerbung zur Zulassung zum Studium der Instrumentalpädagogik gilt in diesem Fall als Anmeldung zur Lehrprobe. Diese findet in der Regel am gleichen Tag wie die künstlerische Eignungsprüfung statt. Eine gesonderte Einladung zur Lehrprobe erhält der Bewerber nur, falls sie an einem anderen Tag stattfinden muss, dann spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Der teilnehmende Schüler (Leistungsniveau Unterstufe bis Mittelstufe) wird von der Hochschule gestellt. Bewertungskriterien sind zu gleichen Anteilen Motivationsfähigkeit, kommunikatives Vermögen, Schüleranalyse, fachliche Qualität der Unterrichtsführung. Die Lehrprobe wird bewertet von einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Fakultät ernannt werden und Lehrende im Bereich Instrumentalpädagogik sind. Das Ergebnis der Lehrprobe wird dem Bewerber mit dem Bescheid über die Zulassung/Nichtzulassung zum Studium mitgeteilt. Die Lehrprobe ist bestanden, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Fach Musikwissenschaft ist der auf dem Abschlusszeugnis des jeweiligen grundständigen Studienganges nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des Faches Musikgeschichte. <sup>2</sup>Fehlt diese Voraussetzung, sind entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen und bei der Anmeldung zum Masterprojekt nachzuweisen.

(4) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) ist es, weitere künstlerische, künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche

Qualifikationen zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Kombination eines künstlerischen Hauptfaches mit einem zweiten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Hauptfach erweitert bzw. vertieft die individuellen Kompetenzen der Studierenden und erschließt ihnen weitere Berufsfelder im künstlerisch-ausübenden, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich.

### § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Credits. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) <sup>1</sup>Im Studiengang sind zwei Hauptfächer im Umfang von jeweils 50 Credits und das Masterprojekt im Umfang von 20 Credits zu erarbeiten. <sup>2</sup>Ein künstlerisches Hauptfach wird kombiniert mit einem zweiten Hauptfach aus einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich. <sup>3</sup>Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind unter § 1 Abs. 2 dieser Ordnung geregelt. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern beträgt insgesamt höchstens 1,5 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>5</sup>Die Wahl eines zweiten künstlerischen Instrumentalfaches ist nur bei verwandten Instrumenten möglich; der instrumentale Einzelunterricht darf dabei einen Gesamtumfang von 1,5 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.

(3) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.

(4) <sup>1</sup>Das Masterprojekt umfasst je nach Fachkombination die Masterprüfung bzw. eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch

- eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert,

oder

- eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert,

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

<sup>2</sup>Die schriftliche Arbeit in Form einer Dokumentation oder wissenschaftlichen Arbeit in einem oder beiden Studienfächern der gewählten Fachkombination zu schreiben. <sup>3</sup>Bei der Wahl eines wissenschaftlichen oder pädagogischen Faches ist die schriftliche Arbeit in Form der Dokumentation mit Moderation ausgeschlossen.

(5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.

(6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1–14), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

## **§ 5 Prüfungen**

<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 15–28), welche Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den

Erwerb des Testats die Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

## Anlagen Studienverlaufspläne

### Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Master of Music Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk + 2. Fach						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>	
<b>1. Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>8,00</b>	
Hauptinstrument*	E 1,50	11 1,50	11 1,50	12 1,50	12 1,50	6,00
Werkstudium	E 0,50	1 0,50	1 0,50	1 0,50	1 0,50	2,00
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>	
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>	

\* bei Wahl eines 2. Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik); ggf. Wahl eines Nebeninstrumentes möglich

### Anlage 2 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk (2. Fach)

Master of Music Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk + Instrumentalpädagogik							
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP		
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>		
<b>1. Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk</b>					<b>50</b>		
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>					<b>50</b>		
<b>Musikpädagogische Akademie</b>	<b>3,75</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>3,00</b>	<b>7</b>	<b>40</b>
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen [davon mentorenbetreut E]		7 3,00 [1,00]	7 3,00 [1,00]	7 3,00 [1,00]	7 3,00 [1,00]	7 9,00	21
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü	1,50	3			1,50	3
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V 1,50	3				1,50	3
Unterrichtspraktisches Klavierspiel	E+x 0,75	1 0,75	1 0,75	2 0,75		2,25	4

164 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	2				2
Ensembleleitung	G	1,00	2		1,00
Elementare Musikpädagogik II	G 1,50	3			1,50
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G	1,00	2		1,00
<b>Wahlmodul</b>					<b>10</b>
Gruppenmusizieren	1,00	1 1,00	1 1,00	1 1,00	4,00
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	1,50	2 1,50	2 1,50	2 1,50	6,00
Instrumental- und Gesangspädagogik*	1,50	1 1,50	2		3,00
Fachdidaktik*	1,50	1 1,50	1 1,50	2	4,50
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung*	E+x 0,50	0,50	1		1,00
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

### Anlage 3 Gitarre

Master of Music Gitarre + 2. Fach						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>	
<b>1. Fach Gitarre</b>	<b>2,25</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>50</b>
Gitarre*	E 1,50	6 1,50	6 1,50	5 1,50	5 1,50	6,00
Kammermusik	E+x 0,75	6 0,75	6 0,75	5 0,75	5 0,75	3,00
Gitarre und Orchester (Korrepitition nach Bedarf und Möglichkeit)	E+x			3 0,50	3 0,50	1,00
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>	
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>	

\* bei Wahl eines Zweifaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik)

165 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

## Anlage 4 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)

Master of Music Gitarre + Instrumentalpädagogik						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>	
<b>1. Fach Gitarre</b>					<b>50</b>	
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>					<b>50</b>	
<b>Musikpädagogische Akademie</b>	<b>5,00</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>36</b>
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen* [davon mentorenbetreut E]		3,00 [1,00]	7 3,00 [1,00]	7 3,00 [1,00]	7 9,00 [3,00]	21
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü		1,50	3		3
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V	1,50	3			3
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2				2
Ensembleleitung	Ü	1,00	2			2
Elementare Musikpädagogik II	G	1,50	3			3
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G	1,00	2			2
<b>Wahlmodul</b>						<b>14</b>
Gruppenmusizieren		1,00	1	1,00	1	4
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule		1,50	2	1,50	2	8
Instrumental- und Gesangspädagogik*		1,50	1	1,50	2	3
Fachdidaktik*		1,50	1	1,50	2	4
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung*	E+x	0,50	0,50	1		1
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>

\* verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

## Anlage 5 Klavier

Master of Music Klavier + 2. Fach									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP				
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>				
<b>1. Fach Klavier</b>					<b>50</b>				
Klavier*	E	1,50	12	1,50	12	13	13	6,00	50
<b>2. Fach (nicht: Instrumentalpädagogik Klavier)</b>						<b>50</b>			
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>			

\* bei Wahl eines Zweifaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

## Anlage 6 Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik)

Master of Music Klavier + Instrumentalpädagogik											
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP						
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>						
<b>1. Fach Klavier</b>	<b>1,75</b>	<b>12</b>	<b>1,75</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>50</b>				
Klavier	E	1,00	7	1,00	6	1,00	6	1,00	7	4,00	26
Kammermusik			0,75	5	0,75	5	0,75	5	0,75	5	20
oder Liedgestaltung	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	0
Künstlerische Projekte	E+x	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	4
				2		2					
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik Klavier</b>						<b>50</b>					
<b>Masterprojekt</b>						<b>20</b>					

## Anlage 7 Instrumentalpädagogik Klavier (2. Fach)

Master of Music Klavier + Instrumentalpädagogik										
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP					
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>					
<b>1. Fach Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik), Elementare Musikpädagogik</b>					<b>50</b>					
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>					<b>50</b>					
<b>Musikpädagogische Akademie</b>	<b>2,50</b>	<b>7</b>	<b>1,50</b>	<b>3</b>	<b>7,50</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>19,00</b>	<b>34</b>	
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*					4,50	9	4,50	9	9,00	18
zusätzliche Mentorenbetreuung E					1,50		1,50		3,00	0
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü		1,50	3					1,50	3
Fachdidaktik Spezial	S/Ü				1,50	3	1,50	3	3,00	6
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2								2
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V	1,50	3						1,50	3
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G	1,00	2						1,00	2
<b>Wahlmodul</b>	variabel:	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>1</b>						<b>16</b>
Instrumental- und Gesangspädagogik**	V	1,50	1	1,50	2				3,00	3
Elementare Musikpädagogik**	S/Ü	1,50	3						1,50	3
Einführung in die Fachdidaktik**	S	1,00	1	1,00	1				2,00	2
Fachdidaktik**	S/Ü	1,50	1	1,50	1	1,50	1		4,50	3

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung**	E+x 0,50	0,50	1		1,00
Unterrichtspraxis**	2	2			4
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*	1,50	1,50			3,00
zusätzliche Mentorenbetreuung		4,50	9		4,50
		1,50			1,50
Gruppenmusizieren (1-4 Semester)	1,00	1			1,00
Musikdidaktik für die allgemeinbildende Schule (1-4 Semester)	1,50	2			1,50
Projekt (1-4 Semester)		1			1
Ensembleleitung	G 1,00	2			1,00
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B.Mus.

\*\* verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

## Anlage 8 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)

Master of Music Klavier + Kammermusik/Liedgestaltung					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach Klavier</b>					<b>50</b>
<b>2. Fach Kammermusik/Liedgestaltung</b>					<b>50</b>
<b>Kammermusik/Liedgestaltung</b>					<b>40</b>
	1,25	10	1,25	10	1,25
Kammermusik	E+x 0,75	5	0,75	5	0,75
Liedgestaltung	E+x 0,50	5	0,50	5	0,50
<b>Wahlmodul</b>					<b>10</b>
Korreptionspraxis I.DO	E+x 0,75	3	0,75	3	
Klaviersatzspiel I.DO	G 0,75	4	0,75	4	
Blattspiel*	G 0,50	2	0,50	2	
Liedkurs	G 1,50	3	1,50	3	
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Nicht-Belegung im B.Mus.

## Anlage 9 Akkordeon

Master of Music Akkordeon + 2. Fach					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach Akkordeon</b>					<b>50</b>
	2,25	12	3,00	17	2,25
Akkordeon*	E 1,50	10	1,50	10	1,50
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/Literaturkunde	E+x 0,75	2	0,75	2	0,75
Profilierungsprojekt	E+x		0,75	5	
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik: 1,00 SWS)

## Anlage 10 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)

Master of Music Akkordeon + Instrumentalpädagogik (nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im grundständigen Studium)					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach Akkordeon, Elementare Musikpädagogik</b>					<b>50</b>
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>					<b>50</b>
<b>Musikpädagogische Akademie</b>					<b>45</b>
	4,00	9	9,00	14	7,50
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen			4,50	9	4,50
davon mentorenbetreut			1,50		1,50
E				1,50	4,50
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2			
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü		1,50	3	
Fachdidaktik II	S/Ü 1,50	2	1,50	2	1,50
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V 1,50	3			
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G 1,00	2			
<b>Wahlmodul</b>					<b>5</b>
<b>variabel:</b>					
Gruppenmusizieren	1,00	1	1,00	1	1,00
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	1,50	2	1,50	2	1,50
Projekt	1,00	1	1,00	1	1,00

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Literaturkunde	S/Ü 0,75 1	0,75 1	0,75 1	0,75 1	3,00 4
Improvisation	E+x 1,00 2				1,00 2
Rhythmik/Percussion	G 1,00 2				1,00 2
Ensembleleitung	Ü 1,00 2				1,00 2
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

## Anlage 11 Improvisierter Gesang

Master of Music Improvisierter Gesang + 2. Fach					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>50</b>
<b>Improvisierter Gesang*</b>	E 1,50 10	1,50 10	1,50 10	1,50 10	6,00 40
<b>Wahlmodul</b>	3	3	2	2	10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G		1,00 1	1,00 1	2,00 2
Kolloquium	2	2			4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	1,50 2	1,50 2			3,00 4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G 1,50 2	1,50 2			3,00 4
Computermusik	G	1,00 4			1,00 4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	G 1,50 2	1,50 2	1,50 4		1,50 4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	S/Ü 1,50 2	1,50 2			3,00 4
Spezialseminar Medien	G 1,50 3				1,50 3
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

## Anlage 12 Elektrische Gitarre

Master of Music Elektrische Gitarre + 2. Fach					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>50</b>
<b>Elektrische Gitarre*</b>	E 1,50 10	1,50 10	1,50 10	1,50 10	6,00 40
<b>Wahlmodul</b>	3	3	2	2	10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G		1,00 1	1,00 1	2,00 2
Kolloquium	G 1,50 2	1,50 2			3,00 4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G 1,50 2	1,50 2			3,00 4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G	2			2
Computermusik	G	1,00 4			1,00 4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	S/Ü 1,50 2	1,50 2			3,00 4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G 1,50 2				1,50 2
Spezialseminar Medien	G 1,50 3				1,50 3
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

## Anlage 13 Musikwissenschaft/Musiktheorie

Master of Music Künstlerisches Fach + Musikwissenschaft/Musiktheorie					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtkredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach</b>					<b>50</b>
<b>2. Fach Musikwissenschaft/ Musiktheorie</b>					<b>50</b>
<b>Musikwissenschaft</b> (Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.)	10	10	6	4	30
<b>Grundlagen/Musikwissenschaft</b>	4,50	3,00	1,50	1,50	10,50
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü 1,50 5				1,50 5
Analyse I	Ü 1,50 3				1,50 3
Notationsgeschichte	Ü 1,50 2				1,50 2

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft I</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	SpV	1,50	4		4
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium	S	1,50	6		6
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft II</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	SpV			4	4
Seminar freier Wahl	S		6	1,50	6
<b>Musiktheorie</b>					<b>20</b>
<b>Musiktheorie</b>					<b>12</b>
Hauptfach Musiktheorie MT	E/E+x		6	6	12
<b>Wahlmodul</b>					<b>8</b>
<i>Aufeinander aufbauende Kurse sind nacheinander zu belegen. Durch zusätzliche Leistungen kann pro Lehrveranstaltung und Semester ein weiterer Credit erworben werden (Ausnahme: Historische Satzlehre).</i>					
Einführung analoge Klangsynthese	G	1,00	3		3
Harmonielehre 4	G	1,00	3		3
Gehörbildung 4	G	1,00	3		3
Arrangieren	G	1,00	3		3
Spezialkurse Musiktheorie	G			3	3
Werkanalyse 2	G	1,00	3		3
Werkanalyse 3	G		3		3
Höranalyse 2	G	1,00	3		3
Höranalyse 3	G		3		3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 2	G	1,00	3		3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 3	G		3		3
Kontrapunkt 2	G	1,00	3		3
Kontrapunkt 3	G		3		3
Instrumentation 1	G	1,00	3		3
Instrumentation 2	G		3		3
Künstlerischer Tonsatz 1	G	1,00	3		3
Künstlerischer Tonsatz 2	G		3		3
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S	0,75	3	4	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00	3,00
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

172 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

## Anlage 14 Musikwissenschaft/Kulturmanagement

Master of Music Künstlerisches Fach + Musikwissenschaft/ Kulturmanagement					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach (künstlerisch)</b>					<b>20</b>
<b>2. Fach</b>					<b>50</b>
<b>Musikwissenschaft/ Kulturmanagement</b>					<b>30</b>
<b>Musikwissenschaft</b> (Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.)	10	10	6	4	30
<b>Grundlagen/Musikwissenschaft</b>	4,50	3,00	1,50	1,50	10,50
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü 1,50	5			5
Analyse I	Ü 1,50	3			3
Notationsgeschichte	Ü 1,50	2			2
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft I</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	SpV	1,50	4		4
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium	S	1,50	6		6
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft II</b>					<b>10</b>
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	SpV			4	4
Seminar freier Wahl	S		6	1,50	6
<b>Kulturmanagement</b>					<b>20</b>
<i>Module im Gesamtumfang von 20 Credits frei wählbar</i>					
<b>Grundlagenmodul</b>	3,00	7	0	3	10
<b>Kulturmanagement und Managementpraxis</b>	0,00	0	3,00	0,00	6,00
Einführung in das Kulturmanagement	S 1,50	5			5
Projekt- und Veranstaltungspraxis	Ü 1,50	2			2
Rhetorik	S		3		3
Führung und Organisation	S		1,50		1,50
<b>Management in Kulturinstitutionen</b>	3,75	6	0	0	6
Theatermanagement	S 3,00	5			5
Kultursponsoring	S 0,75	1			1
<b>Marketing</b>	1,50	5	5	0	10
Marketing 1	S 1,50	5			5
Marketing 2	S	1,50	5		5
<b>Kulturrecht</b>	1,50	2	2	1	5
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	Ü 1,50	2			2

173 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)



Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2	Ü	1,50	2		1,50
Rechtspraxis	S		0,75	1	0,75
<b>Kulturpolitik</b>	<b>1,50</b>	<b>2</b>	<b>1,50</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
Kulturpolitik 1	V	1,50	2		3,00
Kulturpolitik 2	S		1,50	5	1,50
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

### Anlage 15 Musiktheorie

Master of Music Musiktheorie + 2. Fach					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
<b>Gesamtcredits</b>					<b>120</b>
<b>1. Fach</b>	<b>3,75</b>	<b>11</b>	<b>5,75</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Musiktheorie</b>	<b>2,00</b>	<b>8</b>	<b>3,00</b>	<b>11</b>	<b>2,50</b>
Musiktheorie* MT	E/E+x	1,50	6	6	1,50
Partiturspiel MT	E+x	0,50	2	2	
Instrumentation I + II MT	G	0,50	1,00	3	1,00
<b>Musikalische Praxis</b>	<b>1,75</b>	<b>3</b>	<b>2,75</b>	<b>5</b>	<b>3,25</b>
Einführung in die historische Generalbasspraxis AM	G		0,50	1	0,50
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	3	0,75
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00	1,00	1,00	3,00
Computernotensatz/DTP MT	G		1,00	2	1,00
<b>2. Fach</b>					<b>2,00</b>
<b>Masterprojekt</b>					<b>20</b>

\* bei Wahl eines Zweifaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

### Anlagen Prüfungspläne

#### Anlage 16 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>1. Fach</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Hauptinstrument	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
Werkstudium	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
<b>2. Fach</b>	siehe 2. Fach			<b>40%</b>	
<b>Modul Masterprojekt</b>					
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min <sup>-1</sup>	<b>40%</b>	70%	4.
Masterkonzert 2. Fach	siehe 2. Fach			<b>40%</b>	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>-1)</sup> Die angegebene Konzertsdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

#### Anlage 17 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>1. Fach</b> Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk				
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>			<b>40%</b>	
<b>Musikpädagogische Akademie</b>				
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen	2 Testate <sup>1)</sup> * praktisch mündlich	2 x 30 min <sup>3)</sup> 30 min <sup>3)</sup>	dreifach	3., 4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Unterrichtspraktisches Klavierspiel	3 Testate <sup>1)</sup> praktisch	30 min	einfach	1.-3.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat <sup>1)</sup>	Praktikumsbericht <sup>2)</sup>	-	1.-4.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Ensembleleitung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Fachdidaktik	3 Testate <sup>1)</sup> mündlich	20 min	-	1.-3.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Gruppenmusizieren	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Modul Masterprojekt</b>			<b>60%</b>	
Masterkonzert 1. Fach	siehe 1. Fach		70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

\* Voraussetzung für die Vergabe des Testats und für die Ablegung der praktischen und mündlichen Prüfungen im Masterprojekt ist: aktive Teilnahme an den Auswertungsgesprächen und Nachweis der erteilten Unterrichtsstunden und schriftlicher Leistungsnachweis: mit „bestanden“ bewertete detaillierte Unterrichtsplanung von 10 Unterrichtsstunden aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen einschließlich Schülerbeurteilung (Umfang: 10-15 Seiten)

\*\* im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B. Mus.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

## Anlage 18 Gitarre

Modul/Prüfungsfach Gitarre + 2. Fach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>1. Fach</b>					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Gitarre	4 Testate <sup>1)†</sup>	-	-	-	1.-4.
Kammermusik	4 Testate <sup>1)††</sup>	-	-	-	1.-4.
Gitarre und Orchester (Korrepitition nach Bedarf und Möglichkeit)	1 Testat <sup>1)†††</sup>	-	-	-	1.-4.
<b>2. Fach</b>		siehe 2. Fach		<b>40%</b>	
<b>Modul Masterprojekt</b>				<b>60%</b>	4.
Masterkonzert 1. Fach			<b>40%</b>	70%	4.
Gitarre	praktisch	45 min <sup>†)</sup>			
Masterkonzert 2. Fach		siehe 2. Fach	<b>40%</b>		4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Voraussetzung für die Vergabe des Testats ist ein öffentliches Vorspiel (15-20 min) in den Semestern 1-3

†† Voraussetzung für die Vergabe des Testats sind zwei öffentliche Vorspiele in den Semestern 1-4

††† ein öffentliches Vorspiel

†) Die angegebene Konzertsdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 19 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Modul 1. Fach + Instrumentalpädagogik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach Hauptfachmodul		siehe 1. Fach		
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik Musikpädagogische Akademie</b>			<b>40%</b>	
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxisseinrichtungen	2 Testate <sup>1)†*</sup> praktisch praktisch mündlich	30 min 30 min 30 min	1 1 1	3., 4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	Praktikumsbericht	-	1.-4.
Ensembleleitung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumental- und Gesangspädagogik	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	-	1., 2.
Fachdidaktik	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Unterrichtspraxis	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Gruppenmusizieren	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 4.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 4.
<b>Masterprojekt</b>			<b>60%</b>	
Masterkonzert 1. Fach	siehe 1. Fach		70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Voraussetzung für die Vergabe des Testats und für die Ablegung der praktischen und mündlichen Prüfungen im Masterprojekt ist: aktive Teilnahme an den Auswertungsgesprächen und Nachweis der erteilten Unterrichtsstunden und schriftlicher Leistungsnachweis: mit „bestanden“ bewertete detaillierte Unterrichtsplanung von 10 Unterrichtsstunden aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen einschließlich Schülerbeurteilung (Umfang: 10-15 Seiten)

## Anlage 20 Klavier

Modul/Prüfungsfach Klavier + 2. Fach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>1. Fach</b>					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Klavier	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
<b>2. Fach</b>		siehe 2. Fach		<b>40%</b>	
(nicht Instrumentalpädagogik Klavier)				<b>60%</b>	
<b>Masterprojekt</b>				<b>40%</b>	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min <sup>†)</sup>	<b>40%</b>	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach		siehe 2. Fach	<b>40%</b>		4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

†) Die angegebene Konzertsdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 21 Klavier + Instrumentalpädagogik Klavier

Modul/Prüfungsfach Klavier (nur in Verbindung mit Instrumentalpädagogik Klavier)	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>1. Fach</b>				
<b>Hauptfachmodul</b>				
Klavier	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Kammermusik oder Liedgestaltung	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Künstlerische Projekte	2 Projekte	-	-	1.-4.
<b>2. Fach Instrumentalpädagogik</b>			<b>40%</b>	
<b>Musikpädagogische Akademie</b>				
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen	2 Testate <sup>1)</sup>			3., 4.
Unterrichtspraxis 1	praktisch	30-45 min	einfach	4.
Unterrichtspraxis 2	praktisch	30-45 min	einfach	4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Fachdidaktik Spezial	2 Testate <sup>1)</sup>	30 min	einfach	3., 4. 4.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat <sup>1)</sup>	Praktikumsbericht	-	1.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Instrumental- und Gesangspädagogik**	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA (10 Seiten)	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik**	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Einführung in die Fachdidaktik**	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Fachdidaktik**	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung**	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Unterrichtspraxis**	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Gruppenmusizieren	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 3.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 3.
Projekt	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Ensembleleitung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Masterprojekt</b>			<b>60%</b>	
Masterkonzert 1. Fach Klavier	praktisch	45 min <sup>†)</sup>	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B.Mus.

\*\* verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

<sup>†)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 22 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Kammermusik/Liedgestaltung	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>1. Fach</b>				
Klavier		siehe 1. Fach		
<b>2. Fach</b>				
<b>Kammermusik/Liedgestaltung</b>				
Kammermusik	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Liedgestaltung	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Korrepitationspraxis	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Klaviersatzspiel	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Blattspiel	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Liedkurs (max. 2 x 3)	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
<b>Masterprojekt</b>				
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min <sup>†)</sup>	40%	4.
Masterkonzert 2. Fach Kammermusik Lied	praktisch praktisch	20-30 min* 20-30 min*	40%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	20%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

<sup>†)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

\* Die Prüfungsnoten Kammermusik und Lied werden jeweils einfach gewichtet. Die Modulleitnote geht zu 40% in die Mastergesamtnote ein.

## Anlage 23 Akkordeon

Modul/Prüfungsfach Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungsemester
<b>1. Fach</b>					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Akkordeon	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/ Literaturkunde	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-3.
Profilierungsprojekt	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
<b>2. Fach</b>		siehe 2. Fach		40%	
<b>Masterprojekt</b>				60%	
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	50 min <sup>†)</sup>	40%	70%	4.
Masterkonzert 2. Fach		siehe 2. Fach	40%		
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten  ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>†)</sup> Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 24 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
1. Fach Akkordeon		siehe 1. Fach		
2. Fach Instrumentalpädagogik Musikpädagogische Akademie			40%	
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxisrichtungen	3 Testate <sup>1)</sup> praktisch	30-45 min* 30-45 min*	einfach	2.-4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	20 min	einfach	1., 2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Fachdidaktik II	4 Testate <sup>1)</sup> mündlich	30 min*	einfach	1.-4.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>				
Projekt	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Literaturkunde	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1.-4.
Improvisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Ensembleleitung	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Gruppenmusizieren	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 4.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2., 4.
<b>Masterprojekt</b>			60%	
Masterkonzert 1. Fach		Siehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* die Prüfungen werden jeweils einfach gewichtet. Die sich daraus ergebene Modulteilnote wird dreifach gewichtet.

## Anlage 25 Improvisierter Gesang

Modul/Prüfungsfach Improvisierter Gesang	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungsemester
1. Fach					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Hauptfach Improvisierter Gesang	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul<sup>2)</sup></b>					
Instrumentation des 20./21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	2.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	-	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	4.
<b>Masterprojekt</b>				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	70-90 min <sup>1)</sup>	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach		siehe 2. Fach	40%		4.

Modul/Prüfungsfach Improvisierter Gesang	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

\* Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

## Anlage 26 Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach Elektrische Gitarre	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungsemester
1. Fach					
<b>Hauptfachmodul</b>					
Hauptfach Elektrische Gitarre	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
<b>Wahlmodul</b>					
Instrumentation des 20./21. Jh.	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	2.
Computermusik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I*	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	-	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	4.
<b>Masterprojekt</b>				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	70-90 min <sup>1)</sup>	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach		siehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

\* wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet

## Anlage 27 Musikwissenschaft/Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
1. Fach Künstlerisches Hauptfach		siehe 1. Fach		
<b>2. Fach</b>			<b>40%</b>	
<b>Musikwissenschaft/Musiktheorie</b>			60%	
<b>Musikwissenschaft</b>			<b>einfach</b>	
<b>Grundlagen Musikwissenschaft</b>				
Einführung in die Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	90 min	einfach	1.
Analyse I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Notationsgeschichte II	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft I</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	2.
Seminar (Notentext und Interpretation), alternativ Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich/ schriftlich	Referat HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach	2.
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft II</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	4.
Seminar freier Wahl	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach 40%	3.
<b>Musiktheorie</b>			40%	
<b>Musiktheorie</b>			<b>zweifach</b>	
Hauptfach Musiktheorie	2 Testate <sup>1)</sup> mündlich	30 min	einfach	3., 4.
<b>Wahlmodul*</b>			<b>einfach</b>	
Einführung analoge Klangsynthese	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Harmonielehre 4	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Gehörbildung 4	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Arrangieren	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Spezialkurse Musiktheorie	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	4.
Werkanalyse 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA max. 10 Seiten	einfach	1.
Werkanalyse 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA max. 10 Seiten	einfach	2.
Höranalyse 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	1.
Höranalyse 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	2.
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Satztechniken des 20. Jh. 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	2.
Kontrapunkt 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Kontrapunkt 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	2.
Instrumentation 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/ Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
Instrumentation 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	2.
Künstlerischer Tonsatz 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	1.
Künstlerischer Tonsatz 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA	einfach	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	3.
<b>Masterprojekt</b>			<b>60%</b>	
Masterkonzert 1. Fach		siehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

\* aufeinander aufbauende Kurse sind nacheinander zu belegen

\*\* Vorlage der im Semester angefertigten Tonsatzarbeiten

1) qualifizierte Teilnahme

2) inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.

## Anlage 28 Musikwissenschaft/Kulturmanagement

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/ Kulturmanagement	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungsemester
1. Fach Künstlerisches Hauptfach		siehe 1. Fach		
<b>2. Fach</b>			<b>40%</b>	
<b>Musikwissenschaft/ Kulturmanagement</b>			60%	
<b>Musikwissenschaft</b>			<b>einfach</b>	
<b>Grundlagen Musikwissenschaft</b>				
Einführung in die Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	90 min	einfach	1.
Analyse I	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
Notationsgeschichte II	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	einfach	1.
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft I</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	2.
Seminar (Notentext und Interpretation), alternativ Kolloquium	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich/ schriftlich	Referat HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach	2.
<b>Spezialwissen/Musikwissenschaft II</b>			<b>einfach</b>	
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat <sup>1)</sup> mündlich	15 min	einfach	4.
Seminar freier Wahl	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA max. 20 Seiten <sup>2)</sup>	einfach 40%	3.
<b>Kulturmanagement*</b>			40%	
<b>Grundlagen Kulturmanagement und Managementpraxis</b>			<b>einfach</b>	
Einführung in das Kulturmanagement	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	1.
Projekt- und Veranstaltungspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	2.

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/ Kulturmanagement	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Rhetorik	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
Führung und Organisation	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	3.
<b>Management in Kulturinstitutionen</b>			<b>einfach</b>	
Theatermanagement	2 Testate <sup>1)</sup> schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	1.-2.
Kultursponsoring	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.
<b>Marketing</b>			<b>einfach</b>	
Marketing 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	1.
Marketing 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	2.
<b>Kulturrecht</b>			<b>einfach</b>	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60-90 min	einfach	1.
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60-90 min	einfach	2.
Rechtspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	1.-3.
<b>Kulturpolitik</b>			<b>einfach</b>	
Kulturpolitik 1	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	1., 2.
Kulturpolitik 2	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	3.
<b>Masterprojekt</b>			<b>60%</b>	
Masterprüfung 1. Fach		siehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

\* Module im Gesamtvolumen von 20 Credits frei wählbar

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

<sup>2)</sup> inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.

## Anlage 29 Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>1. Fach</b>					
<b>Musiktheorie</b>					
Hauptfach Musiktheorie	4 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1.-4.
Partiturspiel	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Instrumentation I + II	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	2., 3.
<b>Musikalische Praxis</b>					
Einführung in die historische Generalbasspraxis	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1., 2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat <sup>1)</sup>	-	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat <sup>1)</sup> schriftlich	60 min	-	-	3.
Computernotensatz/DTP	2 Testate <sup>1)</sup>	-	-	-	2., 3.
<b>2. Fach (Künstlerisches Hauptfach oder Musikwissenschaft/Kultur- management)</b>		siehe 2. Fach		40%	

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
<b>Masterprojekt</b>				<b>60%</b>	
Masterkonzert 1. Fach Hauptfach Musiktheorie	praktisch* mündlich	30 min 40 min	<b>40%</b>	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach		siehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten ca. 30 Seiten	<b>20%</b>	30%	4.

<sup>1)</sup> qualifizierte Teilnahme

\* Aufführung der Tonsatzarbeiten

**Satzung  
über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie Ziffer 8 der VV 2010 zu § 86 ThürHG vom 14. Juni 2010 (ABl. TMBWK S. 214) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Hochschule) folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen am 20. Juni 2011 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 21. Juni 2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 2. September 2011, Az. 41-5515-59, sein Einvernehmen erteilt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren
- § 3 Qualifikation
- § 4 Vergütung
- § 5 Erstattung von Auslagen
- § 6 Vergütung von Prüfungsleistungen
- § 7 Abrechnungsverfahren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage Kategorien Lehraufträge

**§ 1  
Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot, indem sie das vorhandene Lehrangebot inhaltlich oder quantitativ erweitern oder aufgrund von besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen des

Lehrbeauftragten aus seiner beruflichen Praxis bereichern. <sup>2</sup>In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. <sup>2</sup>Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land (§ 86 Abs. 2 Satz 1 ThürHG). <sup>3</sup>Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit.

(3) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag wird vom Präsidenten befristet erteilt. <sup>2</sup>Erteilt werden kann er nur, soweit der Lehrbeauftragte hinsichtlich seiner Qualifikation die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt und sich unter den Bewerbern nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als der Beste erwiesen hat. <sup>3</sup>Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.

(4) Soweit es sich um fakultativen Unterricht handelt, ist Voraussetzung, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) <sup>1</sup>Der zulässige Umfang aller einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors wird auf die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors begrenzt. <sup>2</sup>Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 85 ThürHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen. <sup>3</sup>Dieser Gesamthöchstumfang der Beauftragung gemäß Satz 2 gilt auch in Fällen der Mischbeauftragung, wobei der Anteil der Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors nicht den Höchstumfang gemäß Satz 1 überschreiten darf.

(6) <sup>1</sup>Die Begrenzung des Höchstumfangs gemäß Absatz 5 darf mit Zustimmung des Präsidenten nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Wird ein Lehrbeauftragter zum Prüfer bestellt, so ist der zulässige Umfang des Lehrauftrages in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungstätigkeiten im Semester sowie der Begutachtung von Studienabschlussarbeiten

durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

(7) <sup>1</sup>Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden Lehraufträge für das Zentrum für Hochbegabtenförderung am Musikgymnasium Belvedere für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.

(8) <sup>1</sup>Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Freistaates Thüringen ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. <sup>2</sup>Beamte haben vor Erteilung eines Lehrauftrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorgesetzten gemäß § 89 Abs. 6 ThürHG, § 66 ThürBG einzuholen, Arbeitnehmer haben die Nebentätigkeit gem § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Arbeitgeber anzuzeigen.

(9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die erstmalige Erteilung von Lehraufträgen für Lehrbeauftragte, die minderjährige Schüler unterrichten, insbesondere im Musikgymnasium Schloss Belvedere tätig werden, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 a, 31 BZRG. <sup>2</sup>Die für die Ausstellung des Führungszeugnisses erforderliche Bestätigung der Hochschule gemäß § 30 a Abs. 1 BZRG wird dem zukünftigen Lehrbeauftragten rechtzeitig vor der Ausstellung des Lehrauftrags auf Nachfrage ausgehändigt.

## § 2

### Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten stellen in Abstimmung mit den Instituten die für die Erfüllung der Lehraufgaben erforderliche Anzahl von Lehraufträgen und deren Zuordnung zu den einzelnen Instituten sowie das im Einzelnen abzudeckende Lehrangebot fest und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung beim Präsidium. <sup>2</sup>Der Antrag ist sogleich nach der Feststellung des Bedarfs für das kommende Semester zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Neu zu besetzende Lehraufträge werden in geeigneter Weise (etwa hochschulinterner Aushang, elektronische Veröffentlichung auf Homepage, Benachrichtigung anderer Hochschulen) in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Institute entscheiden über die Eignung der Lehrauftragsbewerber. <sup>3</sup>Die Lehrbeauftragten werden vom Präsidenten bestellt.

## § 3 Qualifikation

(1) Lehraufträge dürfen nur Personen erteilt werden, die für das entsprechende Fach in der Lehre die Einstellungs Voraussetzungen

- des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürHG (abgeschlossenes Studium an einer Hochschule sowie pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist) oder
- des § 77 Abs. 4 ThürHG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist)

erfüllen.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation trifft das jeweilige Institut.

## § 4 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). <sup>2</sup>Weitere Ansprüche über die in dieser Satzung ausdrücklich geregelt hinaus bestehen nicht.

(2) <sup>1</sup>Der Lehrbeauftragte hat zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Semesters bzw. des Schuljahres zu erklären, wie viele Lehrveranstaltungsstunden und Prüfungen er im abgelaufenen Semester tatsächlich erbracht hat. <sup>2</sup>Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Ausschlussfrist schriftlich gegenüber der Hochschule geltend gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt die Lehrauftragsvergütung. <sup>2</sup>Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens ein Studierender für den künstlerischen Einzelunterricht bzw. in der Regel fünf Studierende im Gruppenunterricht teilnehmen; über Ausnahmen



entscheidet der Dekan der zuständigen Fakultät. <sup>4</sup>Die Mindestanzahl gilt als nicht erreicht, wenn sie nicht nach den ersten drei Lehrveranstaltungen im Semester zustande gekommen ist. <sup>5</sup>Kommt die Lehrveranstaltung aus Gründen nicht zustande, die der Lehrbeauftragte nicht zu vertreten hat, werden ihm die entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß § 5 Abs. 1 erstattet. <sup>6</sup>Bleiben im Fall von Gruppenunterricht alle Studierenden oder im Falle von Einzelunterricht der Studierende unangekündigt dem Unterricht fern oder sagen den Unterricht binnen weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn ab, kann der Lehrbeauftragte für die ausgefallenen Stunden den vollen Vergütungssatz berechnen.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Dekan der zuständigen Fakultät für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.

(5) <sup>1</sup>Auf die tatsächlich zu erwartende Vergütung können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn die Höhe des Abschlags mindestens 150,00 Euro beträgt. <sup>2</sup>Als Abschlag wird ein Sechstel bzw. ein Zwölftel der voraussichtlich für das Semester bzw. für das Schuljahr zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Abschlagszahlung ist aus dem Lehrauftrag zu entnehmen. <sup>4</sup>Die gegebenenfalls mit dem Abschlag gezahlte Vergütung für ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden ist zurückzuzahlen.

(6) <sup>1</sup>Für die Höhe der Vergütung werden je nach Qualifikation des Lehrbeauftragten bzw. nach Zuordnung des Unterrichts zum Hauptfachkomplex oder zum Nebenfach drei verschiedene Stufen festgelegt; die Merkmale für die Vergütungsstufen sowie die Beträge werden in einer Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. <sup>2</sup>Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. <sup>3</sup>Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, in künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß VV zu § 86 ThürHG kann mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine höhere Vergütung vereinbart werden, wenn dies im Einzelfall

wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

(8) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet.

(9) Die angewiesene Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit der vom Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltung stehen, verlängert den Lehrauftrag um die tatsächlich aufgewendete und nachgewiesene Anzahl der vollen Stunden der Mitwirkung an den Prüfungen und wird gemäß dem vereinbarten Vergütungssatz je Stunde vergütet.

(10) <sup>1</sup>Die aktive Mitwirkung an Prüfungen durch Korrepetition steht einer Lehrveranstaltung eines Lehrbeauftragten gleich. <sup>2</sup>Für jede tatsächlich geleistete und nachgewiesene volle Stunde der Korrepetition in Prüfungen kann die Vergütung einer Lehrveranstaltungsstunde der Kategorie 3 berechnet werden. <sup>3</sup>Der Korrepetitor wirkt nicht an der Bewertung von Prüfungsleistungen mit. <sup>4</sup>Über die Gewährung einer Vergütung nach dieser Satzung entscheidet die den Lehrauftrag gemäß § 2 Abs. 1 beantragende Fakultät.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) <sup>1</sup>Fahrkosten werden abhängig von der Entfernung des vom Lehrbeauftragten nachzuweisenden Hauptwohnsitzes zur Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in folgender Staffe­lung pauschal erstattet – für Hin- und Rückfahrt mit einer Gesamtstrecke von:

a) 0 km bis 100 km:	0 Euro,
b) 101 km bis 200 km:	30,00 Euro,
c) 201 km bis 300 km:	60,00 Euro,
d) 301 km bis 500 km:	75,00 Euro,
e) 501 km bis 700 km:	85,00 Euro,
f) über 700 km:	110,00 Euro.

<sup>2</sup>Lehrbeauftragte, die ihren Dienst- oder Wohnsitz in Weimar haben, erhalten keine Fahrkosten. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Wegstrecke wird die kürzeste Strecke nach Routenplaner zu Grunde gelegt. <sup>4</sup>Notwendige Fahrkosten werden auf Antrag des Lehrbeauftragten einmal pro Woche der Unterrichtszeit erstattet. <sup>5</sup>In vom verantwortlichen Dekan zu bestimmenden Ausnahmefällen, wenn aus sachlichen Gründen eine zweifache Anreise pro Woche erforderlich ist, können Fahrkosten auch zweimal pro Woche erstattet werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Pauschale schließt in der Regel Übernachtungskosten mit ein. <sup>2</sup>Übernachtungsgeldern können zusätzlich gewährt werden, wenn die vertragliche Lehrverpflichtung mehr als 7 Stunden in der Woche beträgt oder wenn eine Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung durchgeführt wird mit höchstens fünf Lehrblöcken im Semester. <sup>3</sup>Die Übernachtungskostenpauschale wird als Zuschuss in Höhe von maximal 40,00 Euro, aber nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten gezahlt. <sup>4</sup>Über die Gewährung von Übernachtungskosten entscheidet der verantwortliche Dekan.

## **§ 6**

### **Vergütung von Prüfungsleistungen**

(1) Für eine nicht bereits nach § 4 Abs. 9 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden:

1. Die angewiesene Mitwirkung bei Eignungs-, Externen-, Modul- und Studienabschlussprüfungen wird mit 15,00 Euro pro volle Stunde vergütet.
2. Für die angewiesene Korrektur von Eignungsprüfungsklausuren wird pauschal eine Stunde je Eignungsprüfungstermin angerechnet. Die Begutachtung einer Bachelorarbeit wird mit einer Stunde, einer Masterarbeit mit bis zu sechs Stunden angerechnet.

(2) Voraussetzung für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist, dass der Prüfer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## **§ 7**

### **Reisekostenabrechnung**

<sup>1</sup>Bei Reisen, die für außerhalb Weimars stattfindende Prüfungen erforderlich sind, werden Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend ThürRKG erstattet. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Reisekosten, insbesondere für Exkursionen und Klassenfahrten, kann auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Dekan genehmigen. <sup>3</sup>Tagegelder werden nicht gezahlt.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 21. Juni 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

**Anlage**  
**Kategorien Lehraufträge**

<b>Fakultät</b>	<b>Kategorie I</b> (max. 4,5h WF/9,0h KF) <b>41,00 EUR</b>
<b>I</b>	Hauptfach (für IG/M-Studenten im Hauptstudium auch: Szenenstudium)
<b>II</b>	Hauptfach der Studien- bzw. Fachrichtung Institut Jazz: Arrangement/Komposition und in der FR Bass ggf. auch 2. HF-Instrument Institut Alte Musik: HF Barockvioloncello
<b>III</b>	Hauptfach der Studien- bzw. Fachrichtung (bei KiMu sowohl Orgel-Literaturspiel wie auch -Improvisation) MuWi und KuMa: Vorlesungen; Seminare Habilitierter; berufspraktische Seminare (Intendanten Theater, Redakteure Rundfunk usw.) Studium generale (Habilitierte)

<b>Fakultät</b>	<b>Kategorie II</b> (max. 4,5h WF/9,0h KF / 11,75h KF) <b>29,00 EUR</b>
<b>I</b>	Orchesterstudien, Kammermusik, Werkstudium (ISH, IBS), Nebeninstrumente Bläser und Schlagwerk, Blattbau (Bläser); Fachdidaktik, Unterrichtspraxis, Orchesterarbeit, instrumentale Schwerpunktfächer / Service für andere Institute; Chordirigieren, Orchesterdirigieren außerhalb des HF, Klavierauszugspiel, Klavier, instrumentales Schwerpunktfach einschließlich Korrepetition, Gesang/Sprecherziehung, Historische Aufführungspraxis/Cembalo (I.DO); Dialogstudium, Stimmphysiologie, Lied- und Partienstudium (IG/M); Kammermusik, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis (IG)
<b>II</b>	Institut Taster: Kammermusik, Improvisation, Fachdidaktik/Unterrichtspraxis, Liedgestaltung Institut Alte Musik: Werkstudium, Historische Improvisation Institut Jazz: 2. Instrument, Active Listening, Ensemble, Improvisation für SängerInnen, Satzprobe Zentrum Musiktheorie/Gehörbildung
<b>III</b>	Institut SchuMu: SF, Hauptfachkomplex (Schulpraktisches Klavierspiel, Gesang, Klavier, Chor-, bzw. Ensembleleitung), Unterrichtspraktische Übungen KiMu: Hauptfachkomplex (Klavier, Gesang, Chorleitung, Orchesterleitung, Gregorianik) Institut MuWi/KuMa: wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, insbesondere Übungen und Seminare von Promovierten MuPrax: SF, Chor-, bzw. Ensembleleitung Studium generale (Promovierte)

<b>Fakultät</b>	<b>Kategorie III</b> (max. 4,5h WF/9,0h KF/11,75h KF) <b>23,00 EUR</b>
<b>I</b>	NF-Service für andere Institute und alle weiteren Nebenfächer wie NF Klavier, Gesang für Bläser, Italienisch, Auftrittstraining, Mentales Training u. a.
<b>II</b>	NF Klavier Institut Alte Musik: NF Cembalo, NF Gesang, Historischer Tanz, Stimmkurs Institut Jazz: NF Klarinette, NF Flöte, Sprecherziehung Deutsch/Englisch, Schauspielunterricht Institut Neue Musik: Partiturspiel Institut MPäd: NF Gesang/Stimmbildung, Ensembleleitung weitere NF
<b>III</b>	Institut SchuMu/KiMu: 2. Instrument, weitere NF KiMu: Theologische Info / Deutscher Liturgiegesang, weitere NF MuWi: Partiturspiel/Partiturskunde, NF Klavier KuMa: wissenschaftliche/berufspraktische Lehrveranstaltungen MuPrax: künstlerische NF weitere NF

HF Hauptfach, NF Nebenfach, SF Schwerpunktfach, KF Künstlerisches Fach, WF Wissenschaftliches Fach

ISH Institut für Streichinstrumente und Harfe, IBS Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk, IDO Institut für Dirigieren und Opernkorrepetition, IG/M Institut für Gesang/Musiktheater, IG Institut für Gitarre, Institut MPäd Musikpädagogik, SchuMu Schulmusik, KiMu Kirchenmusik, MuWi Musikwissenschaft, KuMa Kulturmanagement, MuPrax Ergänzungsstudium Musikpraxis